

Bundesgesetzblatt ³⁶⁴¹

Teil I

G 5702

1998 **Ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 1998** **Nr. 81**

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 98	Neufassung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung FNA: 2032-6	3642
15. 12. 98	Neufassung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit FNA: 2032-10	3646
15. 12. 98	Neufassung des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes FNA: 2032-12-6-2	3648
3. 12. 98	Erste Verordnung zur Änderung der Postleistungszulagenverordnung FNA: 900-10-4-13	3650
10. 12. 98	Vierundfünfzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (54. Ausnahmeverordnung zur StVZO) FNA: neu: 9232-1-54	3651
10. 12. 98	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen FNA: 7631-1-20	3652
11. 12. 98	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute FNA: 4142-1	3654
11. 12. 98	Neufassung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute FNA: 4142-1	3658
26. 11. 98	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes und § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d, § 3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes) FNA: 1104-5, 611-4-4, 611-6-3-2	3682
8. 12. 98	Bekanntmachung über die Übernahme der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten von Mitgliedern des Deutschen Bundestages FNA: neu: 1101-1-4-3	3682
9. 12. 98	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	3683

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 48	3686
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3687

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Vom 15. Dezember 1998

Auf Grund des Artikels 21 Abs. 1 des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238),
2. den teils mit Wirkung vom 1. Juli 1975, teils am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091),
3. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251),
4. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen § 33 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154),
5. den mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft getretenen Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297),
6. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218),
7. den mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266),
8. den teils mit Wirkung vom 1. Januar 1995, teils am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942),
9. den mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590),
10. den am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Artikel 11 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 15. Dezember 1998

Der Bundesminister des Innern
Schily

Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Eine jährliche Sonderzuwendung erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz),
4. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die der Bund, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Zusammensetzung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

(2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes).

(3) Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, so gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit werden angerechnet:

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Zuwendung der in § 1 Nr. 4 genannten Berechtigten ist, daß

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,
2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, daß die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn der Anspruch eines Berechtigten auf Übergangsgebühren wegen Ablaufs des Bezugszeitraumes im Monat Dezember erlischt.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. Übergangsgebühren nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Ausgleichsbezüge nach § 11a des Soldatenversorgungsgesetzes,
3. Ruhevergütung und Ruhelohn nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes,

4. Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach §§ 52a, 52b des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
5. Bezüge nach den §§ 37b, 37c, 37d und 51 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gesetz bemessen werden,
6. Bezüge nach den §§ 11a, 21a und 31d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
7. Unterhaltsgeld nach den §§ 71h und 71k des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Ausschlußtatbestände

(1) Die Zuwendung erhalten nicht

1. Versorgungsempfänger, deren Bezüge für den Monat Dezember nach § 159 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften ruhen,
2. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten,
3. im Land Nordrhein-Westfalen Personen, die im Monat Dezember Ruhegehalt auf Grund einer Entscheidung im Dienstordnungsverfahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 des Dienstordnungsgesetzes [DOG] vom 20. März 1950 – GV.NW S. 52 –) erhalten.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Zuwendung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Zuwendung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

§ 6

Grundbetrag für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Der Grundbetrag wird in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, der Zuschlag nach § 72a des

Bundesbesoldungsgesetzes, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen,

2. bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,
3. bei Empfängern von Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter der Grundbetrag und der Familienzuschlag,
4. Zulagen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richter gemäß Vorbemerkung Nr. 5 zur Bundesbesoldungsordnung C, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, Zulagen für Richter als Mitglieder der Verfassungsgerichtshöfe, sowie der Ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst.

In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Urlaubs zu bemessen; das gilt auch, wenn während eines Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(2) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Falle der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Zeit eines Erziehungsurlaubs unterbleibt die Verminderung des Grundbetrages bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tag vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(3) Erhält der Berechtigte eine der Zuwendung nach diesem Gesetz vergleichbare Leistung, vermindert sich die Zuwendung entsprechend.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

Der Grundbetrag wird in Höhe der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2 zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechender Vorschriften) gewährt. Der Kindererziehungszuschlag nach dem Kindererziehungszuschlagsgesetz bleibt unberücksichtigt.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von 50 Deutsche Mark gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlußgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gezahlt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 9

**Anwendung von
Ruhens- und Anrechnungsvorschriften**

Die Zuwendungen nach diesem Gesetz und entsprechende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Monat Dezember zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Zuwendung für den Monat Dezember zu verdoppeln und um den Sonderbetrag nach § 8 zu erhöhen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 10

Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am

1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 11

Zahlungsweise

Die Zuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 12

**Zuwendungen an
Empfänger von Amtsbezügen**

Dieses Gesetz gilt auch für die Empfänger von Amtsbezügen des Bundes und für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis. Bei den Empfängern von Amtsbezügen des Bundes richtet sich der Grundbetrag nach dem Amtsgehalt. Für die Empfänger laufender Versorgungsbezüge aus diesem Personenkreis ist Versorgungsbezug auch das Übergangsgeld.

§ 13

Übergangsregelung

Bei Anwendung der §§ 6, 7, 9 und 12 gilt ein Bemessungsfaktor. Er wird vom Bundesministerium des Innern festgesetzt und errechnet sich nach dem Verhältnis, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepaßt werden, im Dezember 1993 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht. Der Bemessungsfaktor ist auch maßgebend für Bezüge, die nicht regelmäßig angepaßt werden. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen werden im Monat Dezember bei der Gewährung der Zuwendung nicht verdoppelt, sondern dem für diesen Monat zustehenden Höchstgrenzenbetrag wird ein unter Anwendung des Bemessungsfaktors berechneter Höchstgrenzenbetrag hinzuaddiert. Die im Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebenden persönlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

§ 14

(weggefallen)

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über
vermögenswirksame Leistungen für Beamte,
Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit**

Vom 15. Dezember 1998

Auf Grund des Artikels 21 Abs. 1 des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1237),
2. den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091),
3. den mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft getretenen § 9 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439),
4. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen § 34 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154),
5. den am 31. Dezember 1986 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595),
6. den am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093),
7. den am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Artikel 12 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 15. Dezember 1998

Der Bundesminister des Innern
Schily

Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

§ 1

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz erhalten

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz).

(2) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, in denen dem Berechtigten Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Ausbildungsgeld nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes zustehen und er diese Bezüge erhält.

(3) Der Anspruch auf die vermögenswirksamen Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Berechtigte die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 2

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamte 6,50 Deutsche Mark.

(2) Beamte und Soldaten, deren Grundgehalt nebst Amtszulagen und Familienzuschlag der Stufe 1 oder deren Anwärterbezüge nebst Familienzuschlag der Stufe 1 1 900 Deutsche Mark monatlich nicht erreichen, erhalten 26 Deutsche Mark, teilzeitbeschäftigte Beamte 13 Deutsche Mark. Bei teilzeitbeschäftigten Beamten tritt an die Stelle des Betrages von 1 900 Deutsche Mark der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Dienstverhältnisses maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 4 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im voraus zu zahlen.

§ 3

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Berechtigten im Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Berechtigte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für beide Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Verhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 2 dieses Gesetzes, ist der Unterschiedsbetrag aus dem anderen Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 4

(1) Der Berechtigte teilt seiner Dienststelle oder der nach Landesrecht bestimmten Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz und die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz soll der Berechtigte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Berechtigte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung verlangt.

§ 5

(1) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die sich nur auf den Bereich des Bundes erstrecken, erläßt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 7

(weggefallen)

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes

Vom 15. Dezember 1998

Auf Grund des Artikels 21 Abs. 1 des Versorgungsreformgesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) wird nachstehend der Wortlaut des Urlaubsgeldgesetzes in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft getretene Gesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117, 2120),
2. den am 1. Juli 1978 in Kraft getretenen Artikel IV des Gesetzes vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869),
3. den mit Wirkung vom 1. März 1979 in Kraft getretenen Artikel II des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285),
4. den mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509),
5. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen § 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154),
6. den mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getretenen § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072),
7. den mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 1993 (BGBl. I S. 342),
8. den am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Artikel 13 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 15. Dezember 1998

Der Bundesminister des Innern
Schily

Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes (Urlaubsgeldgesetz – UrlGG)

§ 1

Berechtigter Personenkreis

(1) Ein jährliches Urlaubsgeld erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, sowie entpflichtete Hochschullehrer,
2. Richter des Bundes und der Länder; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Besoldung oder Ausbildungsgeld (§ 30 Abs. 2 Soldatengesetz).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß der Berechtigte

1. am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt ist und
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder gestanden hat.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Nummer 1 nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen eines Erziehungsurlaubs kein Anspruch auf Bezüge besteht, so ist dies in dem Kalenderjahr unschädlich, in dem Dienst- oder Anwärterbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres zugestanden haben oder Dienst- oder Anwärterbezüge unmittelbar nach Beendigung des Erziehungsurlaubs wieder zustehen. Auf die Wartezeit nach Nummer 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung (Abschlußprüfung) und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats.

§ 3

Ausschlußtatbestände

(1) Personen, deren Bezüge für den Monat Juli auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten das Urlaubsgeld nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden.

(2) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten das Urlaubsgeld nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes ausbezahlt sind.

§ 4

Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt 500 Deutsche Mark, für Beamte und Soldaten mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 650 Deutsche Mark.

(2) Ein Berechtigter, dessen regelmäßige Arbeitszeit oder dessen Dienst und dessen Bezüge ermäßigt worden sind, erhält ein im gleichen Verhältnis verringertes Urlaubsgeld.

§ 5

Stichtag

Für die Bemessung des Urlaubsgeldes sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.

§ 6

Zahlungsweise

Das Urlaubsgeld ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Juli zu zahlen.

§ 7

Kaufkraftausgleich

Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

(weggefallen)

**Erste Verordnung
zur Änderung der Postleistungszulagenverordnung**

Vom 3. Dezember 1998

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), geändert durch § 9 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Anhörung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost:

Artikel 1

Die Postleistungszulagenverordnung vom 3. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1833) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird
 - a) in Nummer 1 die Zahl „5“ durch die Zahl „3,5“,
 - b) in Nummer 2 die Zahl „10“ durch die Zahl „7“,
 - c) in Nummer 3 die Zahl „15“ durch die Zahl „10,5“ und
 - d) in Nummer 4 die Zahl „20“ durch die Zahl „14“ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1998

Der Bundesminister der Finanzen
Oskar Lafontaine

**Vierundfünfzigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(54. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 10. Dezember 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, in Verbindung mit Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Absatz 1 Nr. 3, zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) sowie Absatz 3, eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

(1) Abweichend von § 22 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung braucht der Inhaber einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bei einem Ident- oder Nachbaurad nicht den Abdruck oder die Ablichtung der Betriebserlaubnis oder den Auszug davon beizufügen. Dies gilt nur, wenn im „Verkaufskatalog“, der in den Vertriebs-/Verkaufsstellen dieser Räder verwendet wird, für die Zuordnung der Räder (Typ und Ausführung) zu den entsprechenden Fahrzeugen (Typ und Ausführung) ein identischer Abdruck des in der Allgemeinen Betriebserlaubnis dieser Räder enthaltenen Verwendungsbereichs enthalten ist. Im Sinne dieser Verordnung ist das

1. Identrad ein Rad, das unter Verwendung derselben Fertigungseinrichtungen produziert wurde, wie das vom Fahrzeughersteller serienmäßig angebaute Rad; das Identrad unterscheidet sich vom serienmäßig angebauten Rad nur durch das fehlende Warenzeichen und/oder die fehlende Teilenummer des Fahrzeugherstellers und der zusätzlichen Genehmigungsnummer des Kraftfahrbundesamtes,
2. Nachbaurad ein Stahlscheibenrad, das dem serienmäßig angebauten und mit der Betriebserlaubnis der Fahrzeuges genehmigten Rad nachgebaut ist; es entspricht in allen Maßen, Werkstoff und Standfestigkeit dem vom Fahrzeughersteller in Serie angebauten Rad.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung braucht der Führer eines Fahrzeugs, an dem ein Ident- oder Nachbaurad oder mehrere angebaut wurde(n), nicht den Abdruck oder die Ablichtung der betreffenden Betriebserlaubnis oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Erlaubnis mit den wesentlichen Angaben für die Verwendung dieses Teils mitzuführen. Dies gilt nur, wenn für diese Räder eine Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen
gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen**

Vom 10. Dezember 1998

Auf Grund des § 55a Abs. 1 und des § 106 Abs. 2 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), § 55a zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630), § 106 Abs. 2 Satz 4 geändert durch Artikel 4 Nr. 19 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 55a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 10. Juli 1986 (BGBl. I S. 1094) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirates gemäß § 55a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 14. Juni 1995 (BGBl. I S. 858), geändert durch die Verordnung vom 15. Juli 1998 (BGBl. I S. 1889), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Bewegung des Bestandes an Sterbegeld-, weiteren Kapital- und Zusatzversicherungen gemäß Nachweisung 221,“.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt F wird wie folgt gefaßt:

„Die Arten des Bestandes und die dafür zu setzenden Kennzahlen betreffend die Pensionskassen

Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht getroffen wurde (nicht deregulierte Pensionskassen)

1 Gesamtbestand

2 Renten- und Sterbegeldversicherungen

3 weitere Kapitalversicherungen

Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes getroffen wurde (deregulierte Pensionskassen)

4 Altbestand gesamt

5 Altbestand, Renten- und Sterbegeldversicherungen

6 Altbestand, weitere Kapitalversicherungen

7 Neubestand gesamt

8 Neubestand, Renten- und Sterbegeldversicherungen

9 Neubestand, weitere Kapitalversicherungen

Anmerkung zum Abschnitt F

1. Wenn weitere Kapitalversicherungen nicht abgeschlossen wurden, ist bei nicht deregulierten Pensionskassen nur der Gesamtbestand, bei deregulierten Pensionskassen nur der Altbestand gesamt und der Neubestand gesamt vorzulegen.

2. Sterbegeldversicherung ist die Kapitalversicherung auf den Todesfall, deren Versicherungssumme den vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen festgesetzten Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 159 Abs. 4 des Versicherungsvertragsgesetzes nicht überschreitet.

Weitere Kapitalversicherung ist die Kapitalversicherung auf den Todesfall, die den Höchstbetrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 159 Abs. 4 des Versicherungsvertragsgesetzes überschreitet, die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder die Kapitalversicherung auf den Erlebensfall.“

b) Abschnitt G wird wie folgt geändert:

aa) Bei den Kennzahlen 11 und 12 wird jeweils das Wort „beitragspflichtig“ durch die Worte „beitragspflichtige Renten- und Sterbegeldversicherungen“ ersetzt.

bb) Nach der Kennzahl 12 werden folgende Kennzahlen eingefügt:

„13 Aktive männlich, beitragspflichtige weitere Kapitalversicherungen

14 Aktive weiblich, beitragspflichtige weitere Kapitalversicherungen“.

cc) Bei den Kennzahlen 21 und 22 wird jeweils das Wort „beitragsfrei“ durch die Worte „beitragsfreie Renten- und Sterbegeldversicherungen“ ersetzt.

dd) Nach der Kennzahl 22 werden folgende Kennzahlen eingefügt:

„23 Aktive männlich, beitragsfreie weitere Kapitalversicherungen

24 Aktive weiblich, beitragsfreie weitere Kapitalversicherungen“.

3. Anlage 2 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Nr. 27 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem zweiten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Von allen Pensionskassen, die außer Sterbegeldversicherungen weitere Kapitalversicherungen gemäß Anlage 1 Anmerkung 2 zu Abschnitt F betreiben, ist die Nachweisung ferner für die Renten- und Sterbegeldversicherungen

einerseits und die weiteren Kapitalversicherungen andererseits vorzulegen. Der Ausweis der weiteren Kapitalversicherungen erfolgt in der Spalte 03 – Sterbegeldversicherung.“

- bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Pensionsversicherung“ das Wort „(Rentenversicherung)“ eingefügt.
- b) Nr. 29 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach dem zweiten Absatz folgender Absatz eingefügt:
- „Von allen Pensionskassen, die außer Sterbegeldversicherungen weitere Kapitalversicherungen gemäß Anlage 1 Anmerkung 2 zu Abschnitt F betreiben, ist die Nachweisung ferner für die Sterbegeldversicherungen einerseits und die weiteren Kapitalversicherungen andererseits vorzulegen. Die Seite 3 der Nachweisung braucht nur für den Gesamtbestand an Unfallzusatzversicherungen und sonstigen Zusatzversicherungen vorgelegt zu werden.“
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Bei Sterbekassen: Sterbegeldversicherungen und die Kapitalversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall.
- Bei Pensionskassen: Nur die rechtlich selbständigen Sterbegeldversicherungen oder die weiteren Kapitalversicherungen gemäß Anlage 1 Anmerkung 2 zu Abschnitt F.“

c) Nr. 30 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird nach dem zweiten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Von allen Pensionskassen, die außer Sterbegeldversicherungen weitere Kapitalversicherungen gemäß Anlage 1 Anmerkung 2 zu Abschnitt F betreiben, ist die Nachweisung ferner für die Renten- und Sterbegeldversicherungen einerseits und die weiteren Kapitalversicherungen andererseits vorzulegen. Der Ausweis für die weiteren Kapitalversicherungen erfolgt in der Spalte 02 – Sterbegeldversicherungen.“

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Sterbekassen: Beiträge für Sterbegeldversicherungen und Kapitalversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall.

Bei Pensionskassen: Den Versicherungsnehmern gesondert in Rechnung gestellte Beiträge für selbständige und unselbständige Sterbegeldversicherungen oder weitere Kapitalversicherungen gemäß Anlage 1 Anmerkung 2 zu Abschnitt F.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1998

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
Müller

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Rechnungslegung der Kreditinstitute**

Vom 11. Dezember 1998

Auf Grund des zuletzt durch Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) geänderten § 330 Abs. 2 in Verbindung mit dem durch Artikel 1 Nr. 8 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten und zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) geänderten § 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 4 § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
über die Rechnungslegung der Kredit-
institute und Finanzdienstleistungsinstitute
(Kreditinstituts-Rechnungs-
legungsverordnung – RechKredV)“.

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Diese Verordnung ist auf Institute (Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute) sowie Zweigstellen anzuwenden, für die nach § 340 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs der Vierte Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden ist.“

3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ und das Wort „Kreditinstituten“ durch das Wort „Instituten“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Konkurses“ durch die Wörter „der Insolvenz“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und in Absatz 3 wird jeweils das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und in § 17 Satz 1 wird das Wort „Kuxe,“ jeweils gestrichen.

7. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „den Charakter von bankgeschäftlichen“ durch die Wörter „bei Kreditinstituten den Charakter von bankgeschäftlichen und bei Finanzdienstleistungsinstituten den Charakter von für diese Institute typischen“ ersetzt.

8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als Guthaben dürfen nur täglich fällige Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsgut-

haben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern der Niederlassungsländer des Instituts ausgewiesen werden. Andere Guthaben wie Übernachtguthaben im Rahmen der Einlagefazilität der Deutschen Bundesbank sowie Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Devisenswapgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und Termineinlagen sind im Posten „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) auszuweisen. Bei Zentralnotenbanken in Anspruch genommene Kredite wie Übernachtkredite im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Deutschen Bundesbank oder andere täglich fällige Darlehen sind nicht von den Guthaben abzusetzen, sondern im Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) als täglich fällige Verbindlichkeiten auszuweisen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „auszuweisen“ die folgenden Wörter eingefügt:

„, gegebenenfalls im Unterposten „Anleihen und Schuldverschreibungen von öffentlichen Emittenten“ (Aktivposten Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe ba),“.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Im Vermerk zum Unterposten Buchstabe a „bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar“ sind alle im Bestand befindlichen Schatzwechsel und unverzinslichen Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die bei der Deutschen Bundesbank refinanzierungsfähig sind.

(3) Im Vermerk zum Unterposten Buchstabe b „bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar“ sind alle im Bestand befindlichen Wechsel auszuweisen, die bei der Deutschen Bundesbank refinanzierungsfähig sind, sofern die Beleihung nicht durch bekannt gegebene Regelungen der Deutschen Bundesbank ausgeschlossen ist. Zum Bestand gehören auch die zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wechsel.“

10. In § 14 Satz 1 werden nach dem Wort „Bankgeschäften“ folgende Wörter eingefügt:

„sowie alle Forderungen von Finanzdienstleistungsinstituten“.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Geldmarktpapiere (commercial papers, euro-notes, certificates of deposit, bons de caisse und ähnliche verbrieftete Rechte)“ durch die Wörter „verbrieftete Rechte (wie zum Beispiel commercial papers, euro-notes, certificates of deposit, bons de caisse)“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Als Geldmarktpapiere gelten alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr nicht überschreitet.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Verzeichnis der bei der Deutschen Bundesbank beleihbaren Wertpapiere (Lombardverzeichnis) zum Lombardverkehr zugelassen sind“ durch die Wörter „bei der Deutschen Bundesbank refinanzierungsfähig sind“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
 „(5) Bezüglich der Absätze 1 bis 2a und 4 bleibt § 7 unberührt.“
12. In § 18 Satz 1 wird das Wort „Kreditgenossenschaften“ durch die folgenden Wörter ersetzt:
 „Institute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft“.
13. In § 19 wird das Wort „berichtende“ durch das Wort „bilanzierende“ ersetzt.
14. In § 20 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:
 „Zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbene Grundstücke und Gebäude dürfen, soweit sie nicht im Posten Nr. 12 „Sachanlagen“ ausgewiesen sind, im Posten Nr. 15 „Sonstige Vermögensgegenstände“ nur ausgewiesen werden, wenn sie sich nicht länger als fünf Jahre im Bestand des bilanzierenden Instituts befinden.“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bankgeschäften“ folgende Wörter eingefügt:
 „sowie alle Verbindlichkeiten von Finanzdienstleistungsinstituten“.
 b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Kreditinstitut“ jeweils durch das Wort „Institut“ und in Satz 2 die Wörter „empfangende Kreditinstitut“ durch die Wörter „empfangende Institut“ ersetzt.
16. In § 22 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
17. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
18. In § 26 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und aus lombardierten, in Pension gegebenen oder im Offenermarktgeschäft mit Rücknahmeverpflichtung an die Deutsche Bundesbank verkauften“ durch die Wörter „oder an die Deutsche Bundesbank verpfändeten“ ersetzt.
19. In § 28 Satz 1 werden nach dem Wort „Factoring-Geschäfts“ folgende Wörter eingefügt:
 „sowie alle Zinserträge und ähnliche Erträge der Finanzdienstleistungsinstitute“.
20. In § 29 Satz 1 werden nach dem Wort „Factoring-Geschäfts“ folgende Wörter eingefügt:
 „sowie alle Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen der Finanzdienstleistungsinstitute“.
21. In § 30 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Provisionen im Zusammenhang mit“ die Wörter „Finanzdienstleistungen und“ eingefügt.
22. In § 31 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
23. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
 b) In Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Kreditinstitut“ jeweils durch das Wort „Institut“ ersetzt.
 c) In Nummer 3 wird das Wort „Kreditinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.
24. § 35 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Kreditinstitut“ durch das Wort „Institut“ ersetzt.
 c) In den Absätzen 4 und 6 wird das Wort „Kreditinstituts“ jeweils durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
25. In § 38 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kreditinstituts“ durch das Wort „Instituts“ ersetzt.
26. § 39 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 wird gestrichen.
 b) Nach Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:
 „(9) Die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute sind erstmals auf den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 1997 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 4 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute sind erstmals auf den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr anzuwenden.
 (10) Institute, die Skontroföhrer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, brauchen die jeweils in Fußnote 7 Satz 2 des Formblatts 2 oder 3 für die Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschriebenen Darunterposten der Buchstaben a bis d beim Aufwand und Ertrag aus Finanzgeschäften erstmals in einem Jahresabschluß für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr aufzuführen.“

27. Formblatt 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Aktivposten Nr. 5 (Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) wird jeweils nach den Unterposten des Buchstabens a Doppelbuchstabe aa und ab und des Buchstabens b Doppelbuchstabe ba folgender Darunterposten eingefügt:

„darunter:
beleihbar bei
der Deutschen
Bundesbank Euro“.

- b) Der Aktivposten Nr. 7 (Beteiligungen) wird wie folgt gefaßt:

„Beteiligungen⁴⁾

darunter:
an
Kreditinstituten Euro
an Finanzdienst-
leistungsinstituten Euro“.

- c) Der Aktivposten Nr. 8 (Anteile an verbundenen Unternehmen) wird wie folgt gefaßt:

„Anteile an verbun-
denen Unternehmen

darunter:
an
Kreditinstituten Euro
an Finanzdienst-
leistungsinstituten Euro“.

- d) Dem Text der Fußnote 2 wird folgender Satz angefügt:

„Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute, sofern letztere Skontroföhrer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Posten 4 Forderungen an Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„darunter:
an Finanzdienst-
leistungsinstitute Euro““.

- e) Der Text der Fußnote 4 (Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralbanken) wird wie folgt gefaßt:

„Institute in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftliche Zentralbanken haben den Posten 7 Beteiligungen in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) Beteiligungen Euro

darunter:
an Kredit-
instituten Euro
an Finanz-
dienst-
leistung-
instituten Euro.

- b) Geschäft-
guthaben bei
Genossen-
schaften Euro Euro

darunter:
bei Kredit-
genossen-
schaften Euro
bei Finanz-
dienstleistungs-
instituten Euro““.

- f) Dem Text der Fußnote 7 wird folgender Satz angefügt:

„Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute, sofern letztere Skontroföhrer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„darunter:
gegenüber Finanz-
dienstleistungs-
instituten Euro““.

28. Formblatt 2 (Kontoform) wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote 3 wird das Wort „Kreditgenossenschaften“ durch folgende Wörter ersetzt:

„Institute in genossenschaftlicher Rechtsform“.

- b) Dem Text der Fußnote 4 (Provisionsaufwendungen) wird folgender Satz angefügt:

„Institute, die Skontroföhrer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Aufwandposten 2 Provisionsaufwendungen wie folgt zu untergliedern:

„davon:
a) Courtage-
aufwendungen Euro
b) Courtage für
Poolausgleich Euro““.

- c) Dem Text der Fußnote 5 (Provisionserträge) wird folgender Satz angefügt:

„Institute, die Skontroföhrer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Ertragsposten 4 Provisionserträge wie folgt zu untergliedern:

„davon:
a) Courtageerträge Euro
b) Courtage aus
Poolausgleich Euro““.

- d) aa) In der Spalte Aufwendungen des Formblatts 2 wird dem Posten 3 Nettoaufwand aus Finanzgeschäften und in der Spalte Erträge wird dem Posten 5 Nettoertrag aus Finanzgeschäften jeweils die weitere Fußnote „7)“ angefügt.

- bb) Nach dem Text der Fußnote 6 wird folgende neue Fußnote 7 (Nettoaufwand oder Nettoertrag aus Finanzgeschäften) angefügt:

„7) Finanzdienstleistungsinstitute, sofern sie nicht Skontroföhrer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes sind, haben anstatt des Aufwandpostens 3 Nettoaufwand aus Finanzgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung folgenden Posten aufzuführen:

„3. Aufwand aus
Finanzgeschäften Euro“

und anstatt des Ertragspostens 5 Nettoertrag aus Finanzgeschäften folgenden Posten aufzuführen:

„5. Ertrag aus
Finanzgeschäften Euro“.

Institute, die Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben anstatt des Aufwandpostens 3 Nettoaufwand aus Finanzgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Posten aufzuführen:

„3. Aufwand aus
Finanzgeschäften Euro

davon:

- a) Wertpapiere Euro
- b) Futures Euro
- c) Optionen Euro
- d) Kursdifferenzen
aus Aufgabegeschäften Euro“

und anstatt des Ertragspostens 5 Nettoertrag aus Finanzgeschäften folgende Posten aufzuführen:

„5. Ertrag aus
Finanzgeschäften Euro

davon:

- a) Wertpapiere Euro
- b) Futures Euro
- c) Optionen Euro
- d) Kursdifferenzen
aus Aufgabegeschäften Euro“

29. Formblatt 3 (Staffelform) wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote 3 wird das Wort „Kreditgenossenschaften“ durch folgende Wörter ersetzt:

„Institute in genossenschaftlicher Rechtsform“.

- b) Dem Text der Fußnote 4 (Provisionserträge) wird folgender Satz angefügt:

„Institute, die Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Ertragsposten 5 Provisionserträge wie folgt zu untergliedern:

„davon:

- a) Courtageerträge Euro
- b) Courtage aus
Poolausgleich Euro“

- c) Dem Text der Fußnote 5 (Provisionsaufwendungen) wird folgender Satz angefügt:

„Institute, die Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Aufwandposten 6 Provisionsaufwendungen wie folgt zu untergliedern:

„davon:

- a) Courtageaufwendungen Euro
- b) Courtage für
Poolausgleich Euro“

- d) aa) Im Formblatt 3 wird dem Posten 7 Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften die weitere Fußnote „7)“ angefügt.

- bb) Nach dem Text der Fußnote 6 wird folgende neue Fußnote 7 (Nettoaufwand oder Nettoertrag aus Finanzgeschäften) angefügt:

„7) Finanzdienstleistungsinstitute, sofern sie nicht Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes sind, haben anstatt des Aufwand- oder Ertragspostens 7 Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Posten aufzuführen:

„7a. Ertrag aus
Finanzgeschäften Euro

7b. Aufwand aus
Finanzgeschäften Euro“.

Institute, die Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben anstatt des Aufwand- oder Ertragspostens 7 Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Posten aufzuführen:

„7a. Ertrag aus
Finanzgeschäften Euro

davon:

- aa) Wertpapiere Euro
- ab) Futures Euro
- ac) Optionen Euro
- ad) Kursdifferenzen
aus Aufgabegeschäften Euro

7b. Aufwand aus
Finanzgeschäften Euro

davon:

- ba) Wertpapiere Euro
- bb) Futures Euro
- bc) Optionen Euro
- bd) Kursdifferenzen
aus Aufgabegeschäften Euro“

Artikel 2

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 4, 8, 9 Buchstabe b, Nr. 11 Buchstabe c, Nr. 18 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1998

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Rechnungslegung
der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute**

Vom 11. Dezember 1998

Auf Grund des Artikels 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3654) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute unter ihrer neuen Überschrift in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 15. Februar 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203),
2. die am 1. Juli 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Juni 1993 (BGBl. I S. 924),
3. den am 1. April 1998 in Kraft getretenen Artikel 3 § 2 des Stückaktengesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590),
4. den am 16. Juni 1998 in Kraft getretenen Artikel 4 § 3 Abs. 1 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), soweit durch ihn § 39 Abs. 8 Satz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute eingefügt worden ist, und den am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Artikel 4 § 3 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes, soweit durch ihn weitere Vorschriften der vorbezeichneten Verordnung geändert werden, sowie
5. die nach ihrem Artikel 3 teils am 19. Dezember 1998, teils am 1. Januar 1999 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des durch Artikel 1 Nr. 3 des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) eingefügten § 330 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dessen durch Artikel 1 Nr. 8 des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten Absatz 1,
- zu 2. des zuletzt durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) geänderten § 330 Abs. 2 in Verbindung mit § 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs,
- zu 5. des zuletzt durch Artikel 14 Nr. 3 des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) geänderten § 330 Abs. 2 in Verbindung mit § 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs.

Bonn, den 11. Dezember 1998

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

**Verordnung
über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
(Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung – RechKredV)*)**

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 22 Verbriefte Verbindlichkeiten (Nr. 3)</p> <p>§ 23 Rechnungsabgrenzungsposten (Nr. 6)</p> <p>§ 24 Rückstellungen (Nr. 7)</p> <p>§ 25 Eigenkapital (Nr. 12)</p> <p>§ 26 Eventualverbindlichkeiten (Nr. 1 unter dem Strich)</p> <p>§ 27 Andere Verpflichtungen (Nr. 2 unter dem Strich)</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung</p> <p>§ 2 Formblätter</p> <p>§ 3 Unterposten</p> <p>§ 4 Nachrangige Vermögensgegenstände und Schulden</p> <p>§ 5 Gemeinschaftsgeschäfte</p> <p>§ 6 Treuhandgeschäfte</p> <p>§ 7 Wertpapiere</p> <p>§ 8 Restlaufzeit</p> <p>§ 9 Fristengliederung</p> <p>§ 10 Verrechnung</p> <p>§ 11 Anteilige Zinsen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Formblätter 2 und 3)</p> <p>§ 28 Zinserträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 1, Formblatt 3 Nr. 1)</p> <p>§ 29 Zinsaufwendungen (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 1, Formblatt 3 Nr. 2)</p> <p>§ 30 Provisionserträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 4, Formblatt 3 Nr. 5), Provisionsaufwendungen (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 2, Formblatt 3 Nr. 6)</p> <p>§ 31 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 4, Formblatt 3 Nr. 10)</p> <p>§ 32 Bestimmte Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 7, Formblatt 3 Nr. 13), bestimmte Erträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 6, Formblatt 3 Nr. 14)</p> <p>§ 33 Bestimmte Abschreibungen und Wertberichtigungen (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 8, Formblatt 3 Nr. 15), bestimmte Erträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 7, Formblatt 3 Nr. 16)</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz (Formblatt 1)</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Posten der Aktivseite</p> <p>§ 12 Barreserve (Nr. 1)</p> <p>§ 13 Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind (Nr. 2)</p> <p>§ 14 Forderungen an Kreditinstitute (Nr. 3)</p> <p>§ 15 Forderungen an Kunden (Nr. 4)</p> <p>§ 16 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Nr. 5)</p> <p>§ 17 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Nr. 6)</p> <p>§ 18 Beteiligungen (Nr. 7)</p> <p>§ 19 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch (Nr. 10)</p> <p>§ 20 Sonstige Vermögensgegenstände (Nr. 15)</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Posten der Passivseite</p> <p>§ 21 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Nr. 1), Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (Nr. 2)</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 5</p> <p style="text-align: center;">Anhang</p> <p>§ 34 Zusätzliche Erläuterungen</p> <p>§ 35 Zusätzliche Pflichtangaben</p> <p>§ 36 Termingeschäfte</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">Konzernrechnungslegung</p> <p>§ 37 Konzernrechnungslegung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 38 Ordnungswidrigkeiten</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 8</p> <p style="text-align: center;">Schlußvorschriften</p> <p>§ 39 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 40 (Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften)</p>

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. EG Nr. L 372 S. 1) und der Richtlinie 89/117/EWG des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen (ABl. EG Nr. L 44 S. 40).

Abschnitt 1 Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist auf Institute (Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute) sowie Zweigstellen anzuwenden, für die nach § 340 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs der Vierte Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzuwenden ist. Diese Verordnung ist auf Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nicht anzuwenden.

Abschnitt 2

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

§ 2

Formblätter

(1) Institute haben an Stelle des § 266 des Handelsgesetzbuchs über die Gliederung der Bilanz das anliegende Formblatt 1 und an Stelle des § 275 des Handelsgesetzbuchs über die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung das anliegende Formblatt 2 (Kontoform) oder 3 (Staffelform) anzuwenden, soweit für bestimmte Arten von Instituten nachfolgend sowie in den Fußnoten zu den Formblättern nichts anderes vorgeschrieben ist. Kreditinstitute mit Bausparabteilung haben die für Bausparkassen vorgesehenen besonderen Posten in ihre Bilanz und in ihre Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen.

(2) Die mit kleinen Buchstaben versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung können zusammengefaßt ausgewiesen werden, wenn

1. sie einen Betrag enthalten, der für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs nicht erheblich ist, oder
2. dadurch die Klarheit der Darstellung vergrößert wird; in diesem Falle müssen die zusammengefaßten Posten jedoch im Anhang gesondert ausgewiesen werden.

Satz 1 ist auf die der Deutschen Bundesbank und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen einzureichenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nicht anzuwenden.

§ 3

Unterposten

Als Unterposten sind im Formblatt jeweils gesondert auszuweisen:

1. die verbrieften und unverbrieften Forderungen an verbundene Unternehmen zu den Posten „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3), „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4) und „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5);
2. die verbrieften und unverbrieften Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zu den Posten „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3), „Forderungen an Kunden“

(Aktivposten Nr. 4) und „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5);

3. die verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zu den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1), „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2), „Verbrieftete Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 3) und „Nachrangige Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 9);
4. die verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zu den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1), „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2), „Verbrieftete Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 3) und „Nachrangige Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 9).

Die Angaben nach Satz 1 können statt in der Bilanz im Anhang in der Reihenfolge der betroffenen Posten gemacht werden.

§ 4

Nachrangige Vermögensgegenstände und Schulden

(1) Vermögensgegenstände und Schulden sind als nachrangig auszuweisen, wenn sie als Forderungen oder Verbindlichkeiten im Falle der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen.

(2) Nachrangige Vermögensgegenstände sind auf der Aktivseite bei dem jeweiligen Posten oder Unterposten gesondert auszuweisen. Die Angaben können statt in der Bilanz im Anhang in der Reihenfolge der betroffenen Posten gemacht werden.

§ 5

Gemeinschaftsgeschäfte

Wird ein Kredit von mehreren Kreditinstituten gemeinschaftlich gewährt (Gemeinschaftskredit), so hat jedes beteiligte oder unterbeteiligte Kreditinstitut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit in die Bilanz aufzunehmen, soweit es die Mittel für den Gemeinschaftskredit zur Verfügung gestellt hat. Übernimmt ein Kreditinstitut über seinen eigenen Anteil hinaus die Haftung für einen höheren Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag als Eventualverbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz unter dem Strich zu vermerken. Wird von einem Kreditinstitut lediglich die Haftung für den Ausfall eines Teils der Forderung aus dem Gemeinschaftskredit übernommen, so hat das kreditgebende Kreditinstitut den vollen Kreditbetrag auszuweisen, das haftende Kreditinstitut seinen Haftungsbetrag in der Bilanz im Unterposten „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen“ (Passivposten unter dem Strich Nr. 1 Buchstabe b) zu vermerken. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Kreditinstitute Wertpapiere oder Beteiligungen gemeinschaftlich erwerben.

§ 6

Treuhandgeschäfte

(1) Vermögensgegenstände und Schulden, die ein Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung hält,

sind in seine Bilanz aufzunehmen. Die Gesamtbeträge sind in der Bilanz unter den Posten „Treuhandvermögen“ (Aktivposten Nr. 9) und „Treuhandverbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 4) auszuweisen und im Anhang nach den Aktiv- und Passivposten des Formblatts aufzugliedern. Als Gläubiger gilt bei hereingenommenen Treuhandgeldern die Stelle, der das bilanzierende Kreditinstitut die Gelder unmittelbar schuldet. Als Schuldner gilt bei Treuhandkrediten die Stelle, an die das bilanzierende Kreditinstitut die Gelder unmittelbar ausreicht.

(2) Kredite sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Bilanz im Vermerk „darunter: Treuhandkredite“ bei Aktivposten Nr. 9 und bei Passivposten Nr. 4 auszuweisen.

(3) Vermögensgegenstände und Schulden, die ein Institut im fremden Namen für fremde Rechnung hält, dürfen in seine Bilanz nicht aufgenommen werden.

(4) Kapitalanlagegesellschaften haben die Summe der Inventarwerte und die Zahl der verwalteten Sondervermögen in der Bilanz auf der Passivseite unter dem Strich in einem Posten mit der Bezeichnung „Für Anteilinhaber verwaltete Sondervermögen“ auszuweisen.

§ 7

Wertpapiere

(1) Als Wertpapiere sind Aktien, Zwischenscheine, Investmentanteile, Optionsscheine, Zins- und Gewinnanteilscheine, börsenfähige Inhaber- und Ordergenußscheine, börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen auszuweisen, auch wenn sie vinkuliert sind, unabhängig davon, ob sie in Wertpapierurkunden verbrieft oder als Wertrechte ausgestaltet sind, börsenfähige Orderschuldverschreibungen, soweit sie Teile einer Gesamtemission sind, ferner andere festverzinsliche Inhaberpapiere, soweit sie börsenfähig sind, und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Hierzu rechnen auch ausländische Geldmarktpapiere, die zwar auf den Namen lauten, aber wie Inhaberpapiere gehandelt werden.

(2) Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, daß alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

(3) Als börsennotiert gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind, außerdem Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden.

§ 8

Restlaufzeit

(1) Für die Gliederung nach Restlaufzeiten sind bei ungekündigten Kündigungsgeldern die Kündigungsfristen maßgebend. Sofern neben der Kündigungsfrist noch eine Kündigungssperrfrist vereinbart wird, ist diese ebenfalls zu berücksichtigen. Bei Forderungen sind vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei Forderungen oder Verbindlichkeiten mit Rückzahlungen in regelmäßigen Raten gilt als Restlaufzeit der Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und dem Fälligkeitstag jedes Teilbetrags.

(3) Als täglich fällig sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen, über die jederzeit ohne vorherige Kündigung verfügt werden kann oder für die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von 24 Stunden oder von einem Geschäftstag vereinbart worden ist; hierzu rechnen auch die sogenannten Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung einschließlich der über geschäftsfreie Tage angelegten Gelder mit Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit am nächsten Geschäftstag.

§ 9

Fristengliederung

(1) Im Anhang sind gesondert die Beträge der folgenden Posten oder Unterposten des Formblattes 1 (Bilanz) nach Restlaufzeiten aufzugliedern:

1. andere Forderungen an Kreditinstitute mit Ausnahme der darin enthaltenen Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen (Aktivposten Nr. 3 Buchstabe b),
2. Forderungen an Kunden (Aktivposten Nr. 4),
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 1 Buchstabe b),
4. Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten (Passivposten Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ab),
5. andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb),
6. andere verbrieftete Verbindlichkeiten (Passivposten Nr. 3 Buchstabe b).

Auf Realkreditinstitute (Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten) und Bausparkassen ist Satz 1 entsprechend anzuwenden; Bausparkassen brauchen die Bauspareinlagen nicht nach Restlaufzeiten aufzugliedern.

(2) Für die Aufgliederung nach Absatz 1 sind folgende Restlaufzeiten maßgebend:

1. bis drei Monate,
2. mehr als drei Monate bis ein Jahr,
3. mehr als ein Jahr bis fünf Jahre,
4. mehr als fünf Jahre.

(3) Im Anhang sind ferner zu folgenden Posten der Bilanz anzugeben:

1. die im Posten „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4) enthaltenen Forderungen mit unbestimmter Laufzeit;
2. die im Posten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5) und im Unterposten „begebene Schuldverschreibungen“ (Passivposten Nr. 3 Buchstabe a) enthaltenen Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden.

§ 10

Verrechnung

(1) Täglich fällige, keinerlei Bindungen unterliegende Verbindlichkeiten gegenüber einem Kontoinhaber müssen mit gegen denselben Kontoinhaber bestehenden täglich

fälligen Forderungen und Forderungen, die auf einem Kreditsonderkonto belastet und gleichzeitig auf einem laufenden Konto erkannt sind, verrechnet werden, sofern für die Zins- und Provisionsberechnung vereinbart ist, daß der Kontoinhaber wie bei Verbuchung über ein einziges Konto gestellt wird.

(2) Eine Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten in verschiedenen Währungen ist nicht zulässig. Nicht verrechnet werden darf mit Sperrguthaben und Spareinlagen.

§ 11

Anteilige Zinsen

Anteilige Zinsen und ähnliche das Geschäftsjahr betreffende Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, aber bereits am Bilanzstichtag bei Kreditinstituten den Charakter von bankgeschäftlichen und bei Finanzdienstleistungsinstituten den Charakter von für diese Institute typischen Forderungen oder Verbindlichkeiten haben, sind demjenigen Posten der Aktiv- oder Passivseite der Bilanz zuzuordnen, dem sie zugehören. § 268 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Die in Satz 1 genannten Beträge brauchen nicht nach Restlaufzeiten aufgegliedert zu werden.

Abschnitt 3

Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz (Formblatt 1)

Unterabschnitt 1

Posten der Aktivseite

§ 12

Barreserve (Nr. 1)

(1) Als Kassenbestand sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Noten und Münzen sowie Postwertzeichen und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen sowie Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barrengold sind im Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ (Aktivposten Nr. 15) zu erfassen.

(2) Als Guthaben dürfen nur täglich fällige Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern der Niederlassungsländer des Instituts ausgewiesen werden. Andere Guthaben wie Übernachtguthaben im Rahmen der Einlagefazilität der Deutschen Bundesbank sowie Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Devisenswapgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und Terminanlagen sind im Posten „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) auszuweisen. Bei Zentralnotenbanken in Anspruch genommene Kredite wie Übernachtkredite im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Deutschen Bundesbank oder andere täglich fällige Darlehen sind nicht von den Guthaben abzusetzen, sondern im Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) als täglich fällige Verbindlichkeiten auszuweisen.

§ 13

Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind (Nr. 2)

(1) Im Posten Nr. 2 sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer zugelassen sind. Schuldtitle öffentlicher Stellen, die die bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind im Unterposten „Geldmarktpapiere von öffentlichen Emittenten“ (Aktivposten Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa), gegebenenfalls im Unterposten „Anleihen und Schuldverschreibungen von öffentlichen Emittenten“ (Aktivposten Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe ba), auszuweisen, sofern sie börsenfähig sind, andernfalls im Posten „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4). Öffentliche Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Haushalte einschließlich ihrer Sondervermögen.

(2) Im Vermerk zum Unterposten Buchstabe a „bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar“ sind alle im Bestand befindlichen Schatzwechsel und unverzinslichen Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen auszuweisen, die bei der Deutschen Bundesbank refinanzierungsfähig sind.

(3) Im Vermerk zum Unterposten Buchstabe b „bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar“ sind alle im Bestand befindlichen Wechsel auszuweisen, die bei der Deutschen Bundesbank refinanzierungsfähig sind, sofern die Beleihung nicht durch bekanntgegebene Regelungen der Deutschen Bundesbank ausgeschlossen ist. Zum Bestand gehören auch die zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wechsel.

(4) Der Bestand an eigenen Akzepten ist nicht auszuweisen. Den Kunden nicht abgerechnete Wechsel, Solawechsel und eigene Ziehungen, die beim bilanzierenden Institut hinterlegt sind (Depot- oder Kautionswechsel), sind nicht als Wechsel zu bilanzieren.

§ 14

Forderungen an Kreditinstitute (Nr. 3)

Im Posten „Forderungen an Kreditinstitute“ sind alle Arten von Forderungen aus Bankgeschäften sowie alle Forderungen von Finanzdienstleistungsinstituten an in- und ausländische Kreditinstitute einschließlich der von Kreditinstituten eingereichten Wechsel auszuweisen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinne des Unterpostens „Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind“ (Aktivposten Nr. 2 Buchstabe b) oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinne des Postens „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5) handelt. Von den à forfait eingereichten Wechslern sind diejenigen hier auszuweisen, die von Kreditinstituten akzeptiert sind, soweit sie nicht unter Aktivposten Nr. 2 Buchstabe b auszuweisen sind. Zu den Forderungen an Kreditinstitute gehören auch Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamt-

emission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere und nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere, Namensgenußscheine, nicht börsenfähige Inhabergenußscheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genußrechte. § 7 bleibt unberührt. Ferner gehören hierzu Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen und Soll-Salden aus Effektingeschäften und Verrechnungskonten.

§ 15

Forderungen an Kunden (Nr. 4)

(1) Im Posten „Forderungen an Kunden“ sind alle Arten von Vermögensgegenständen einschließlich der von Kunden eingereichten Wechsel auszuweisen, die Forderungen an in- und ausländische Nichtbanken (Kunden) darstellen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinne des Unterpostens „Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind“ (Aktivposten Nr. 2 Buchstabe b) oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinne des Postens „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5) handelt. § 7 bleibt unberührt. Von den à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Nichtbanken akzeptiert sind, soweit sie nicht unter Aktivposten Nr. 2 Buchstabe b auszuweisen sind. Zu den Forderungen an Kunden gehören auch Forderungen aus dem eigenen Warengeschäft und die in § 14 Satz 3 bezeichneten Papiere. Es darf nur die Summe der in Anspruch genommenen Kredite, nicht die Summe der Kreditzusagen, eingesetzt werden.

(2) Als durch Grundpfandrechte gesichert sind nur Forderungen zu vermerken, für die dem bilanzierenden Institut Grundpfandrechte bestellt, verpfändet oder abgetreten worden sind und die den Erfordernissen der §§ 11, 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekengesetzes entsprechen, jedoch unabhängig davon, ob sie zur Deckung ausgegebener Schuldverschreibungen dienen oder nicht. Bausparkassen haben hier nur solche Baudarlehen zu vermerken, für die dem bilanzierenden Institut Grundpfandrechte bestellt, verpfändet oder abgetreten worden sind, die den Erfordernissen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen entsprechen. Durch Grundpfandrechte gesicherte Forderungen, die in Höhe des die zulässige Beleihungsgrenze übersteigenden Betrages durch eine Bürgschaft oder Gewährleistung der öffentlichen Hand gesichert sind (Ib-Hypothekendarlehen), sind ebenfalls hier zu vermerken.

(3) Als Kommunalkredite sind alle Forderungen zu vermerken, die an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gewährt wurden oder für die eine solche Körperschaft oder Anstalt die volle Gewährleistung übernommen hat, unabhängig davon, ob sie zur Deckung ausgegebener Schuldverschreibungen dienen oder nicht. Hier sind auch Kredite gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Hypothekengesetzes auszuweisen.

(4) Schiffshypotheken dürfen unter der Bezeichnung „durch Schiffshypotheken gesichert“ gesondert vermerkt werden, wenn sie den Erfordernissen des § 10 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, des § 11 Abs. 1 und 4 sowie des § 12 Abs. 1 und 2 des Schiffsbankgesetzes entsprechen.

(5) Absatz 2 gilt für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten mit der Maßgabe, daß anstelle der Erfordernisse der §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekengesetzes die Vorschriften des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten anzuwenden sind.

§ 16

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Nr. 5)

(1) Als Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind die folgenden Rechte, wenn sie börsenfähig sind und nicht zu dem Unterposten „Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schultitel öffentlicher Stellen“ (Aktivposten Nr. 2 Buchstabe a) gehören, auszuweisen: festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere verbriefte Rechte (wie zum Beispiel commercial papers, euro-notes, certificates of deposit, bons de caisse), Kassenobligationen sowie Schuldbuchforderungen. Vor Fälligkeit hereingenommene Zinsscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

(2) Als festverzinslich gelten auch Wertpapiere, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz gebunden ist, sowie Null-Kupon-Anleihen, ferner Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen verbriefen.

(2a) Als Geldmarktpapiere gelten alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr nicht überschreitet.

(3) Als „beleihbar bei der Deutschen Bundesbank“ sind nur solche Wertpapiere zu vermerken, die bei der Deutschen Bundesbank refinanzierungsfähig sind. Sie sind mit dem Bilanzwert zu vermerken.

(4) Im Unterposten Buchstabe c sind zurückgekaufte börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen auszuweisen; der Bestand an nicht börsenfähigen eigenen Schuldverschreibungen ist vom Passivposten 3 Buchstabe a abzusetzen.

(5) Bezüglich der Absätze 1 bis 2a und 4 bleibt § 7 unberührt.

§ 17

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Nr. 6)

Im Posten „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ sind Aktien auszuweisen, soweit sie nicht im Posten „Beteiligungen“ (Aktivposten Nr. 7) oder im Posten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (Aktivposten Nr. 8) auszuweisen sind, ferner Zwischenscheine, Investmentanteile, Optionsscheine, Gewinnanteilscheine, als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsenfähige Genußscheine sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Vor Fälligkeit hereingenommene Gewinnanteilscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

§ 18

**Beteiligungen
(Nr. 7)**

Institute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft und genossenschaftliche Zentralbanken haben Geschäftsguthaben bei Genossenschaften unter dem Posten „Beteiligungen“ (Aktivposten Nr. 7) auszuweisen. In diesem Falle ist die Postenbezeichnung entsprechend anzupassen.

§ 19

**Ausgleichsforderungen
gegen die öffentliche Hand
einschließlich Schuldverschreibungen
aus deren Umtausch
(Nr. 10)**

Im Posten Nr. 10 sind Ausgleichsforderungen aus der Währungsreform von 1948 sowie Ausgleichsforderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung auszuweisen. Hierzu zählen auch Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung, die aus der Umwandlung gegen ihn gerichteter Ausgleichsforderungen entstanden sind, unabhängig davon, ob das bilanzierende Institut die Schuldverschreibungen aus dem Umtausch eigener Ausgleichsforderungen oder als Erwerber von einem anderen Institut oder einem Außenhandelsbetrieb erlangt hat.

§ 20

**Sonstige Vermögensgegenstände
(Nr. 15)**

Im Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können. Hierzu gehören auch Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Gewinnanteilscheine, Inkassowechsel und sonstige Inkassopapiere, soweit sie innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung zur Vorlage bestimmt und dem Einreicher bereits gutgeschrieben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn sie unter dem Vorbehalt des Eingangs gutgeschrieben worden sind. Hierzu zählen ferner nicht in Wertpapieren verbriefte Genußrechte, die nicht rückzahlbar sind. Zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbene Grundstücke und Gebäude dürfen, soweit sie nicht im Posten Nr. 12 „Sachanlagen“ ausgewiesen sind, im Posten Nr. 15 „Sonstige Vermögensgegenstände“ nur ausgewiesen werden, wenn sie sich nicht länger als fünf Jahre im Bestand des bilanzierenden Instituts befinden.

Unterabschnitt 2**Posten der Passivseite**

§ 21

**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
(Nr. 1),
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
(Nr. 2)**

(1) Als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften sowie alle Verbindlichkeiten von Finanzdienstleistungsinstituten gegenüber in- und ausländischen Kreditinsti-

tuten auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieftete Verbindlichkeiten (Passivposten Nr. 3) handelt. Hierher gehören auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapieren, Haben-Salden aus Effektengeschäften und aus Verrechnungskonten sowie Verbindlichkeiten aus verkauften Wechseln einschließlich eigener Ziehungen, die den Kreditnehmern nicht abgerechnet worden sind.

(2) Als Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind alle Arten von Verbindlichkeiten gegenüber in- und ausländischen Nichtbanken (Kunden) auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieftete Verbindlichkeiten (Passivposten Nr. 3) handelt. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapieren, Sperrguthaben und Abrechnungsguthaben der Anschlußfirmen im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft, soweit der Ausweis nicht unter dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) vorzunehmen ist, sowie „Anweisungen im Umlauf“.

(3) Verbindlichkeiten, die einem Institut dadurch entstehen, daß ihm von einem anderen Institut Beträge zugunsten eines namentlich genannten Kunden mit der Maßgabe überwiesen werden, sie diesem erst auszahlen, nachdem er bestimmte Auflagen erfüllt hat (sogenannte Treuhandzahlungen), sind unter „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2) auszuweisen, auch wenn die Verfügungsbeschränkung noch besteht. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn nach dem Vertrag mit dem die Treuhandzahlung überweisenden Kreditinstitut nicht der Kunde, sondern das empfangende Institut der Schuldner ist.

(4) Als Spareinlagen sind nur unbefristete Gelder auszuweisen, die folgende vier Voraussetzungen erfüllen:

1. sie sind durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als Spareinlagen gekennzeichnet;
2. sie sind nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt;
3. sie werden nicht von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, wirtschaftlichen Vereinen, Personenhandels-gesellschaften oder von Unternehmen mit Sitz im Ausland mit vergleichbarer Rechtsform angenommen, es sei denn, diese Unternehmen dienen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken oder es handelt sich bei den von diesen Unternehmen angenommenen Geldern um Sicherheiten gemäß § 550b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 14 Abs. 4 des Heimgesetzes;
4. sie weisen eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf.

Sparbedingungen, die dem Kunden das Recht einräumen, über seine Einlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zu einem bestimmten Betrag, der jedoch pro Sparkonto und Kalendermonat 3 000 Deutsche Mark nicht überschreiten darf, ohne Kündigung zu verfügen, schließen deren Einordnung als Spareinlagen im Sinne dieser Vorschrift nicht aus. Geldbeträge, die auf Grund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden, gelten als Spareinlagen. Bauspareinlagen gelten nicht als Spareinlagen.

§ 22

**Verbriefte Verbindlichkeiten
(Nr. 3)**

(1) Als verbrieft sind Verbindlichkeiten sind Schuldverschreibungen und diejenigen Verbindlichkeiten auszuweisen, für die nicht auf den Namen lautende übertragbare Urkunden ausgestellt sind.

(2) Als begebene Schuldverschreibungen sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen sowie Order-schuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit auszuweisen. Zurückgekauft, nicht börsenfähige eigene Schuldverschreibungen sind abzusetzen. Null-Kupon-Anleihen sind einschließlich der anteiligen Zinsen auszuweisen.

(3) Als Geldmarktpapiere sind nur Inhaberpapiere oder Orderpapiere, die Teile einer Gesamtemission sind, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit zu vermerken.

(4) Als eigene Akzepte sind nur Akzepte zu vermerken, die vom Institut zu seiner eigenen Refinanzierung ausgestellt worden sind und bei denen es erster Zahlungspflichtiger („Bezogener“) ist. Der eigene Bestand sowie verpfändete eigene Akzepte und eigene Solawechsel gelten nicht als im Umlauf befindlich.

(5) Bei Instituten, die einen unabhängigen Treuhänder haben, gehören Stücke, die vom Treuhänder ausgefertigt sind, auch dann zu den begebenen Schuldverschreibungen, wenn sie dem Erwerber noch nicht geliefert worden sind. Dem Treuhänder zurückgegebene Stücke dürfen nicht mehr ausgewiesen werden.

§ 23

**Rechnungsabgrenzungsposten
(Nr. 6)**

Dem Kreditnehmer aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften berechnete Zinsen, Provisionen und Gebühren, die künftigen Rechnungsperioden zuzurechnen sind, sind in diesem Posten auszuweisen, soweit sie nicht mit dem entsprechenden Aktivposten verrechnet werden. Bei Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften ist auch die anfallende Zinsmarge aus der Weitergabe von Wechselabschnitten, soweit sie künftigen Rechnungsperioden zuzurechnen ist, hier auszuweisen; letzteres gilt entsprechend auch für andere Wechselrefinanzierungen.

§ 24

**Rückstellungen
(Nr. 7)**

Wird im Unterposten Buchstabe c „andere Rückstellungen“ eine Rückstellung für einen drohenden Verlust aus einer unter dem Strich vermerkten Eventualverbindlichkeit oder einem Kreditrisiko gebildet, so ist der Posten unter dem Strich in Höhe des zurückgestellten Betrags zu kürzen.

§ 25

**Eigenkapital
(Nr. 12)**

(1) Im Unterposten Buchstabe a „Gezeichnetes Kapital“ sind, ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall, alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform des Instituts als von den Gesellschaftern oder ande-

ren Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten; auch Einlagen stiller Gesellschafter, Dotationskapital sowie Geschäftsguthaben sind in diesen Posten einzubeziehen. Die genaue Bezeichnung im Einzelfall kann zusätzlich zu der Postenbezeichnung „Gezeichnetes Kapital“ in das Bilanzformblatt eingetragen werden.

(2) Im Unterposten Buchstabe c „Gewinnrücklagen“ sind auch die Sicherheitsrücklage der Sparkassen sowie die Ergebnissrücklagen der Kreditgenossenschaften auszuweisen. Die genaue Bezeichnung im Einzelfall kann zusätzlich zu der Postenbezeichnung „Gewinnrücklagen“ in das Bilanzformblatt eingetragen werden.

§ 26

**Eventualverbindlichkeiten
(Nr. 1 unter dem Strich)**

(1) Im Unterposten Buchstabe a „Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln“ sind nur Indossamentsverbindlichkeiten und andere wechselrechtliche Eventualverbindlichkeiten aus abgerechneten und weiterverkauften Wechseln (einschließlich eigenen Ziehungen) bis zu ihrem Verfalltag zu vermerken. Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten, Eventualverbindlichkeiten aus Schatzwechseln oder an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wechseln sind nicht einzubeziehen.

(2) Im Unterposten Buchstabe b „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen“ sind auch Ausbietungs- und andere Garantieverpflichtungen, verpflichtende Patronatserklärungen, unwiderrufliche Kreditbriefe einschließlich der dazugehörigen Nebenkosten zu vermerken, ferner Akkreditiveröffnungen und -bestätigungen. Die Verbindlichkeiten sind in voller Höhe zu vermerken, soweit für sie keine zweckgebundenen Deckungsguthaben unter dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) oder dem Posten „andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2 Buchstabe b) ausgewiesen sind.

(3) Im Unterposten Buchstabe c „Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten“ sind die Beträge mit dem Buchwert der bestellten Sicherheiten zu vermerken. Hierzu gehören Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen und Kautionen für fremde Verbindlichkeiten sowie Haftungen aus der Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten. Besteht außerdem eine Verbindlichkeit aus einer Bürgschaft oder aus einem Gewährleistungsvertrag, so ist nur diese zu vermerken, und zwar im Unterposten Buchstabe b „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen“.

§ 27

**Andere Verpflichtungen
(Nr. 2 unter dem Strich)**

(1) Im Unterposten Buchstabe b „Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen“ sind Verbindlichkeiten aus der Übernahme einer Garantie für die Plazierung oder Übernahme von Finanzinstrumenten gegenüber Emittenten zu vermerken, die während eines vereinbarten Zeitraums Finanzinstrumente revolvingierend am Geldmarkt begeben. Es sind nur Garantien zu erfassen, durch die ein Kreditinstitut sich verpflichtet, Finanzinstrumente zu über-

nehmen oder einen entsprechenden Kredit zu gewähren, wenn die Finanzinstrumente am Markt nicht plaziert werden können. Die Verbindlichkeiten sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken. Über die Inanspruchnahme ist im Anhang zu berichten. Wird eine Garantie von mehreren Kreditinstituten gemeinschaftlich gewährt, so hat jedes beteiligte Kreditinstitut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit zu vermerken.

(2) Im Unterposten Buchstabe c „Unwiderrufliche Kreditzusagen“ sind alle unwiderruflichen Verpflichtungen, die Anlaß zu einem Kreditrisiko geben können, zu vermerken. Der Abschluß eines Bausparvertrages gilt nicht als unwiderrufliche Kreditzusage.

Abschnitt 4

Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Formblätter 2 und 3)

§ 28

Zinserträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 1, Formblatt 3 Nr. 1)

Im Posten „Zinserträge“ sind Zinserträge und ähnliche Erträge aus dem Bankgeschäft einschließlich des Factoring-Geschäfts sowie alle Zinserträge und ähnliche Erträge der Finanzdienstleistungsinstitute auszuweisen, insbesondere alle Erträge aus den in den Posten der Bilanz „Barreserve“ (Aktivposten Nr. 1), „Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind“ (Aktivposten Nr. 2), „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3), „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4) und „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5) bilanzierten Vermögensgegenständen ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Hierzu gehören auch Diskontabzüge, Ausschüttungen auf Genußrechte und Gewinnschuldverschreibungen im Bestand, Erträge mit Zinscharakter, die im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Unterschiedsbetrages bei unter dem Rückzahlungsbetrag erworbenen Vermögensgegenständen entstehen, Zuschreibungen auf aufgelaufener Zinsen zu Null-Kupon-Anleihen im Bestand, die sich aus gedeckten Termingeschäften ergebenden, auf die tatsächliche Laufzeit des jeweiligen Geschäfts verteilten Erträge mit Zinscharakter sowie Gebühren und Provisionen mit Zinscharakter, die nach dem Zeitablauf oder nach der Höhe der Forderung berechnet werden.

§ 29

Zinsaufwendungen (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 1, Formblatt 3 Nr. 2)

Im Posten „Zinsaufwendungen“ sind Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen aus dem Bankgeschäft einschließlich des Factoring-Geschäfts sowie alle Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen der Finanzdienstleistungsinstitute auszuweisen, insbesondere alle Aufwendungen für die in den Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1), „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2), „Verbriefte Verbindlichkeiten“ (Passiv-

posten Nr. 3) und „Nachrangige Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 9) bilanzierten Verbindlichkeiten ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Hierzu gehören auch Diskontabzüge, Ausschüttungen auf begebene Genußrechte und Gewinnschuldverschreibungen, Aufwendungen mit Zinscharakter, die im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Unterschiedsbetrages bei unter dem Rückzahlungsbetrag eingegangenen Verbindlichkeiten entstehen, Zuschreibungen aufgelaufener Zinsen zu begebenen Null-Kupon-Anleihen, die sich aus gedeckten Termingeschäften ergebenden, auf die tatsächliche Laufzeit des jeweiligen Geschäfts verteilten Aufwendungen mit Zinscharakter sowie Gebühren und Provisionen mit Zinscharakter, die nach dem Zeitablauf oder nach der Höhe der Verbindlichkeiten berechnet werden.

§ 30

Provisionserträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 4, Formblatt 3 Nr. 5), Provisionsaufwendungen (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 2, Formblatt 3 Nr. 6)

(1) Im Posten „Provisionserträge“ sind Provisionen und ähnliche Erträge aus Dienstleistungsgeschäften wie dem Zahlungsverkehr, Außenhandelsgeschäft, Wertpapierkommissions- und Depotgeschäft, Erträge für Treuhandkredite und Verwaltungskredite, Provisionen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen und der Veräußerung von Devisen, Sorten und Edelmetallen und aus der Vermittlertätigkeit bei Kredit-, Spar-, Bauspar- und Versicherungsverträgen auszuweisen. Zu den Erträgen gehören auch Bonifikationen aus der Plazierung von Wertpapieren, Bürgschaftsprovisionen und Kontoführungsgebühren.

(2) Im Posten „Provisionsaufwendungen“ sind Provisionen und ähnliche Aufwendungen aus den in Absatz 1 bezeichneten Dienstleistungsgeschäften auszuweisen.

§ 31

Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 4, Formblatt 3 Nr. 10)

(1) Im Unterposten Buchstabe a Doppelbuchstabe ab „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ sind gesetzliche Pflichtabgaben, Beihilfen und Unterstützungen, die das Institut zu erbringen hat, sowie Aufwendungen für die Altersversorgung, darunter auch die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, auszuweisen. Der sonstige Personalaufwand (zum Beispiel freiwillige soziale Leistungen) ist dem Unterposten des Personalaufwands zuzurechnen, zu dem er seiner Art nach gehört.

(2) Im Unterposten Buchstabe b „andere Verwaltungsaufwendungen“ sind die gesamten Aufwendungen sachlicher Art, wie Raumkosten, Bürobetriebskosten, Kraftfahrzeugbetriebskosten, Porto, Verbandsbeiträge einschließlich der Beiträge zur Sicherungseinrichtung eines Verbandes, Werbungskosten, Repräsentation, Aufsichtsratsvergütungen, Versicherungsprämien, Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten und dergleichen auszuweisen; Prämien für Kreditversicherungen sind nicht hier,

sondern im Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 7, Formblatt 3 Nr. 13) zu erfassen.

§ 32

Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
(Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 7, Formblatt 3 Nr. 13),
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft
(Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 6, Formblatt 3 Nr. 14)

In diese Posten sind die in § 340f Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Aufwendungen und Erträge aufzunehmen. Die Posten dürfen verrechnet und in einem Aufwand- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig.

§ 33

Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere
(Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 8, Formblatt 3 Nr. 15),
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
(Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 7, Formblatt 3 Nr. 16)

In diese Posten sind die in § 340c Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Aufwendungen und Erträge aufzunehmen. Die Posten dürfen verrechnet und in einem Aufwand- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. Eine teilweise Verrechnung ist nicht zulässig.

Abschnitt 5

Anhang

§ 34

Zusätzliche Erläuterungen

(1) In den Anhang sind neben den nach § 340a in Verbindung mit § 284 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 3 und 5, § 285 Nr. 3, 5, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10, 11, 13 und 14, § 340b Abs. 4 Satz 4, § 340e Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und den in dieser Verordnung zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschriebenen Angaben die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen. § 285 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs braucht nicht angewendet zu werden, soweit diese Angaben in der Bilanz unter dem Strich gemacht werden.

(2) An Stelle der in § 285 Nr. 4, 9 Buchstabe c des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Angaben sind die folgenden Angaben zu machen:

1. Der Gesamtbetrag der folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ist nach geographischen Märkten aufzugliedern, soweit diese Märkte sich vom Standpunkt der Organisation des Instituts wesentlich voneinander unterscheiden:
 - a) Zinserträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 1, Formblatt 3 Nr. 1),
 - b) laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 2, Formblatt 3 Nr. 3),
 - c) Provisionserträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 4, Formblatt 3 Nr. 5),
 - d) Nettoertrag aus Finanzgeschäften (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 5, Formblatt 3 Nr. 7),
 - e) sonstige betriebliche Erträge (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 8, Formblatt 3 Nr. 8).

Die Aufgliederung kann unterbleiben, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Institut oder einem Unternehmen, von dem das Institut mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt, einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

2. Der Gesamtbetrag der den Mitgliedern des Geschäftsführungorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung gewährten Vorschüsse und Kredite sowie der zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse ist jeweils für jede Personengruppe anzugeben.
3. Institute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft haben die im Passivposten Nr. 12 Unterposten Buchstabe a ausgewiesenen Geschäftsguthaben wie folgt aufzugliedern:
 - a) Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder,
 - b) Geschäftsguthaben der ausscheidenden Mitglieder,
 - c) Geschäftsguthaben aus gekündigten Geschäftsteilen.

(3) Die in § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs verlangten Angaben sind für Vermögensgegenstände im Sinne des § 340e Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zu machen. Die Zuschreibungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen sowie auf andere Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden, können mit anderen Posten zusammengefaßt werden.

§ 35

Zusätzliche Pflichtangaben

(1) Zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang anzugeben:

1. eine Aufgliederung der in den Bilanzposten „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5), „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 6), „Beteiligungen“ (Aktivposten Nr. 7), „Anteile an ver-

bundenen Unternehmen“ (Aktivposten Nr. 8) enthaltenen börsenfähigen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren;

2. der Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere jeweils zu folgenden Posten der Bilanz: „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 5) sowie „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ (Aktivposten Nr. 6); es ist anzugeben, in welcher Weise die so bewerteten Wertpapiere von den mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapieren abgegrenzt worden sind;
3. der auf das Leasing-Geschäft entfallende Betrag zu jedem davon betroffenen Posten der Bilanz, ferner die im Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen“ (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 5, Formblatt 3 Nr. 11) enthaltenen Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasinggegenstände sowie die im Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 8, Formblatt 3 Nr. 8) enthaltenen Erträge aus Leasinggeschäften;
4. die in den folgenden Posten enthaltenen wichtigsten Einzelbeträge, sofern sie für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind: „Sonstige Vermögensgegenstände“ (Formblatt 1, Aktivposten Nr. 15), „Sonstige Verbindlichkeiten“ (Formblatt 1, Passivposten Nr. 5), „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 6, Formblatt 3 Nr. 12), „Sonstige betriebliche Erträge“ (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 8, Formblatt 3 Nr. 8), „Außerordentliche Aufwendungen“ (Formblatt 2 Spalte Aufwendungen Nr. 11, Formblatt 3 Nr. 21) und „Außerordentliche Erträge“ (Formblatt 2 Spalte Erträge Nr. 10, Formblatt 3 Nr. 20). Die Beträge und ihre Art sind zu erläutern;
5. die Dritten erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung, sofern ihr Umfang in bezug auf die Gesamttätigkeit des Instituts von wesentlicher Bedeutung ist;
6. der Gesamtbetrag der Vermögensgegenstände und der Gesamtbetrag der Schulden, die auf Fremdwährung lauten, jeweils in Euro*);
7. von Realkreditinstituten und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten eine Deckungsrechnung getrennt nach Hypotheken- und Kommunalkreditgeschäft, ferner zu den Posten der Aktivseite der Bilanz die zur Deckung begebener Schuldverschreibungen bestimmten Aktiva;
8. von Bausparkassen
 - a) zu den Posten der Bilanz „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) und „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4) rückständige Zins- und Tilgungsbeträge für Baudarlehen in einem Betrag sowie noch nicht ausgezahlte bereitgestellte Baudarlehen

aa) aus Zuteilung,

bb) zur Vor- und Zwischenfinanzierung und

cc) sonstige;

- b) zu den Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) und „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2) die Bewegung des Bestandes an nicht zugeteilten und zugeteilten Bausparverträgen und vertraglichen Bausparsummen;
- c) zu den Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1), „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2) und „Verbriefte Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 3) die aufgenommenen Fremdgelder nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über Bausparkassen und deren Verwendung;
- d) zu den Posten der Bilanz „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3), „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4), „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) und „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ (Passivposten Nr. 2) die Bewegung der Zuteilungsmasse.

Die Angaben zu den Buchstaben b und d können auch in einen statistischen Anhang zum Lagebericht aufgenommen werden, sofern der Lagebericht und der statistische Anhang im Geschäftsbericht der einzelnen Bausparkasse abgedruckt werden;

9. von Sparkassen

- a) zu dem Posten der Bilanz „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) die im Gesamtbetrag enthaltenen Forderungen an die eigene Girozentrale,
- b) zu dem Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) die im Gesamtbetrag enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale;

10. von Girozentralen

- a) zu dem Posten der Bilanz „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) die im Gesamtbetrag enthaltenen Forderungen an angeschlossene Sparkassen,
- b) zu dem Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) die im Gesamtbetrag enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Sparkassen;

11. von Kreditgenossenschaften

- a) zu dem Posten der Bilanz „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) die im Gesamtbetrag enthaltenen Forderungen an die zuständige genossenschaftliche Zentralbank,
- b) zu dem Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) die im Gesamtbetrag enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen genossenschaftlichen Zentralbank;

12. von genossenschaftlichen Zentralbanken

- a) zu dem Posten der Bilanz „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) die im Gesamtbetrag enthaltenen

*) Bis zum 31. Dezember 1998 gilt an Stelle der Währungsbezeichnung „Euro“ die Währungsbezeichnung „Deutsche Mark“; vgl. aber ab 1. Januar 1999 Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

- aa) Forderungen an die Deutsche Genossenschaftsbank,
- bb) Forderungen an angeschlossene Kreditgenossenschaften,
- b) zu dem Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) die im Gesamtbetrag enthaltenen
- aa) Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Genossenschaftsbank,
- bb) Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditgenossenschaften;
13. von der Deutschen Genossenschaftsbank
- a) zu dem Posten der Bilanz „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3) die im Gesamtbetrag enthaltenen Forderungen an angeschlossene Kreditinstitute sowie die darin enthaltenen Forderungen an regionale genossenschaftliche Zentralbanken,
- b) zu dem Posten der Bilanz „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (Passivposten Nr. 1) die im Gesamtbetrag enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten sowie die darin enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber regionalen genossenschaftlichen Zentralbanken.
- (2) Zu dem Posten der Bilanz „Sachanlagen“ (Aktivposten Nr. 12) sind im Anhang mit ihrem Gesamtbetrag anzugeben:
1. die vom Institut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzten Grundstücke und Bauten,
 2. die Betriebs- und Geschäftsausstattung.
- (3) Zu dem Posten der Bilanz „Nachrangige Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 9) sind im Anhang anzugeben:
1. der Betrag der für nachrangige Verbindlichkeiten angefallenen Aufwendungen,
 2. zu jeder zehn vom Hundert des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigenden Mittelaufnahme:
 - a) der Betrag, die Währung, auf die sie lautet, ihr Zinssatz und ihre Fälligkeit sowie, ob eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung entstehen kann,
 - b) die Bedingungen ihrer Nachrangigkeit und ihrer etwaigen Umwandlung in Kapital oder in eine andere Schuldforn,
 3. zu anderen Mittelaufnahmen die wesentlichen Bedingungen.
- (4) Zu dem Posten der Bilanz „Eventualverbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 1 unter dem Strich) sind im Anhang Art und Betrag jeder Eventualverbindlichkeit anzugeben, die in bezug auf die Gesamttätigkeit des Instituts von wesentlicher Bedeutung ist.
- (5) Zu jedem Posten der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten und der unter dem Strich vermerkten Eventualverbindlichkeiten ist im Anhang jeweils der Gesamtbetrag der als Sicherheit übertragenen Vermögensgegenstände anzugeben.
- (6) Zu dem Posten der Bilanz „Andere Verpflichtungen“ (Passivposten Nr. 2 unter dem Strich) sind im Anhang Art und Höhe jeder der in den Unterposten Buchstabe a bis c

bezeichneten Verbindlichkeiten anzugeben, die in bezug auf die Gesamttätigkeit des Instituts von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 36

Termingeschäfte

In den Anhang ist eine Aufstellung über die Arten von am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten fremdwährungs-, zinsabhängigen und sonstigen Termingeschäften, die lediglich ein Erfüllungsrisiko sowie Währungs-, Zins- und/oder sonstige Marktpreisänderungsrisiken aus offenen und im Falle eines Adressenausfalls auch aus geschlossenen Positionen beinhalten, aufzunehmen. Hierzu gehören:

1. Termingeschäfte in fremden Währungen, insbesondere Devisentermingeschäfte, Devisenterminkontrakte, Währungsswaps, Zins-/Währungsswaps, Stillhalterverpflichtungen aus Devisenoptionsgeschäften, Devisenoptionsrechte, Termingeschäfte in Gold und anderen Edelmetallen, Edelmetallterminkontrakte, Stillhalterverpflichtungen aus Goldoptionen, Goldoptionsrechte;
2. zinsbezogene Termingeschäfte, insbesondere Termingeschäfte mit festverzinslichen Wertpapieren, Zinsterminkontrakte, Forward Rate Agreements, Stillhalterverpflichtungen aus Zinsoptionen, Zinsoptionsrechte, Zinsswaps, Abnahmeverpflichtungen aus Forward Forward Deposits; Lieferverpflichtungen aus solchen Geschäften sind in dem Unterposten der Bilanz „Unwiderrufliche Kreditzusagen“ (Passivposten Nr. 2 unter dem Strich Buchstabe c) zu vermerken;
3. Termingeschäfte mit sonstigen Preisrisiken, insbesondere aktienkursbezogene Termingeschäfte, Stillhalterverpflichtungen aus Aktienoptionen, Aktienoptionsrechte, Indexterminkontrakte, Stillhalterverpflichtungen aus Indexoptionen, Indexoptionsrechte.

Für jeden der drei Gliederungsposten der Termingeschäfte ist anzugeben, ob ein wesentlicher Teil davon zur Deckung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen abgeschlossen wurde und ob ein wesentlicher Teil davon auf Handelsgeschäfte entfällt.

Abschnitt 6

Konzernrechnungslegung

§ 37

Konzernrechnungslegung

Auf den Konzernabschluß sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung bedingt, die §§ 1 bis 36 sowie § 39 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 340n Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 oder des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des

Gesetzes über das Kreditwesen oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Instituts oder als Mitglied des Aufsichtsrats bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht das vorgeschriebene Formblatt anwendet,
2. entgegen §§ 3 bis 5, 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 oder 4 die dort genannten Posten nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt ausweist,
3. entgegen § 6 Abs. 3 dort genannte Vermögensgegenstände oder Schulden in seine Bilanz aufnimmt,
4. einer Vorschrift des § 9 oder 39 Abs. 4 oder 5 über die Fristengliederung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 10 Abs. 1 dort genannte Verbindlichkeiten nicht verrechnet,
6. entgegen § 10 Abs. 2 Forderungen oder Verbindlichkeiten verrechnet,
7. einer Vorschrift der §§ 12 bis 33 über die in einzelne Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmenden Angaben zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift des § 34 oder 35 über zusätzliche Erläuterungen oder Pflichtangaben zuwiderhandelt oder
9. einer Vorschrift des § 36 über Termingeschäfte zuwiderhandelt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für den Konzernabschluß im Sinne des § 37.

Abschnitt 8

Schlußvorschriften

§ 39

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Ausnahme der §§ 9 und 38 Abs. 1 Nr. 4, soweit sich diese Vorschrift auf § 9 bezieht, erstmals auf den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Auf frühere Geschäftsjahre sind die Bestimmungen der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1987 (BGBl. I S. 2169) anzuwenden.

(2) Die §§ 9 und 38 Abs. 1 Nr. 4, soweit sich diese Vorschrift auf § 9 bezieht, sind erstmals auf den Jahresabschluß und den Konzernabschluß für das nach dem 31. Dezember 1997 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(3) (weggefallen)

(4) Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1998 beginnen, ist für die Gliederung nach der Fristigkeit die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist und nicht die Restlaufzeit am Bilanzstichtag maßgebend. Dem Institut bleibt es jedoch unbenommen, auf Restlaufzeiten hinzuweisen. Als Beginn der vereinbarten Laufzeit gilt bei Krediten die erste Inanspruchnahme, nicht die Zusage. Für die Gliederung von in Wertpapieren verbrieften Forderungen und Ver-

bindlichkeiten ist die längste Laufzeit laut Emissionsbedingungen maßgebend. Als Beginn der Laufzeit gilt der Beginn des in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinslaufs, das heißt der Beginn der laufenden Verzinsung, gegebenenfalls der Beginn der Laufzeit des ersten Zinscheins. Zeiten, für die negative oder positive Stückzinsen gerechnet werden, bleiben außer Betracht, das heißt, der Laufzeitbeginn ist mit demjenigen Zeitpunkt identisch, auf den sich die jeweilige Stückzinsberechnung bezieht. Diese Fristigkeitszuordnung gilt auch für den Zweiterwerb von Forderungen und Wertpapieren. Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen zu tilgen sind, ist die Zuordnung in Abweichung von § 8 Abs. 2 nicht nach der Befristung für die einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit und der Fälligkeit des letzten Teilbetrages vorzunehmen.

(5) Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 1998 beginnen, sind im Anhang jeweils gesondert anzugeben:

1. die in den Unterposten „andere Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposten Nr. 3 Buchstabe b), „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist“ (Passivposten Nr. 1 Buchstabe b) und „andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist“ (Passivposten Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) enthaltenen Forderungen und Verbindlichkeiten mit ursprünglich vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von
 - a) weniger als drei Monaten,
 - b) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren,
 - c) vier Jahren oder länger;
2. die in den Unterposten „Anleihen und Schuldverschreibungen von öffentlichen Emittenten“ (Aktivposten Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe ba) und „Anleihen und Schuldverschreibungen von anderen Emittenten“ (Aktivposten Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) sowie die in dem Posten „Verbriefte Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 3) enthaltenen Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer ursprünglichen Laufzeit
 - a) bis zu vier Jahren,
 - b) von mehr als vier Jahren;
3. die in dem Posten „Forderungen an Kunden“ (Aktivposten Nr. 4) enthaltenen Forderungen mit ursprünglich vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von
 - a) weniger als vier Jahren,
 - b) vier Jahren oder länger;
4. die in den Unterposten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist“ (Passivposten Nr. 1 Buchstabe b) und „andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist“ (Passivposten Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) sowie die in dem Posten „Verbriefte Verbindlichkeiten“ (Passivposten Nr. 3) enthaltenen vor Ablauf von vier Jahren fälligen Verbindlichkeiten.

Auf Realkreditinstitute und Bausparkassen ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Bauspareinlagen.

(6) Vor dem 1. Juli 1993 begründete Spareinlagen nach § 21 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472) und dafür gutgeschriebene oder danach gutzuschreibende Zinsen gelten weiterhin als Spareinlagen, wenn für sie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 dieser Verordnung zutreffen und sie die Vorschriften des § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472) erfüllt haben.

(7)*) Sofern für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1998 und spätestens im Jahre 2001 endet, der Jahresabschluß und der Konzernabschluß nach Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Deutscher Mark aufgestellt werden, sind auch die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 vorgeschriebenen und die in den Formblättern 1 bis 3 für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung vorgesehenen Angaben in Deutscher Mark und unter der Bezeichnung „DM“ zu machen. Für ein Geschäftsjahr, das spätestens am 31. Dezember 1998 endet, ist diese Verordnung in der an diesem Tage geltenden Fassung anzuwenden.

(8)*) Sofern Kreditinstitute einen gesonderten Passivposten in Anwendung von Artikel 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bilden, haben sie diesen im Formblatt 1 als Passivposten 8a. nach dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen. Sofern sie eine Bilanzierungshilfe in Anwendung von Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Han-

delsgesetzbuch in ihre Bilanz aufnehmen, haben sie diese im Formblatt 1 als Aktivposten 11a. nach dem Posten Immaterielle Anlagewerte auszuweisen.

(9) Die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute sind erstmals auf den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 1997 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 4 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute sind erstmals auf den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht für das nach dem 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahr anzuwenden.

(10) Institute, die Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, brauchen die jeweils in Fußnote 7 Satz 2 des Formblatts 2 oder 3 für die Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschriebenen Darunterposten der Buchstaben a bis d beim Aufwand und Ertrag aus Finanzgeschäften erstmals in einem Jahresabschluß für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr aufzuführen.

§ 40

(Inkrafttreten,
Aufhebung von Rechtsvorschriften)

*) Die Absätze 7 und 8 treten erst am 1. Januar 1999 in Kraft; Absatz 8 Satz 2 ist bereits am 16. Juni 1998 in Kraft getreten.

Formblatt 1*)

Jahresbilanz zum
 der

Aktivseite				Passivseite			
	Euro*)	Euro	Euro		Euro*)	Euro	Euro
1. Barreserve				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁶⁾			
a) Kassenbestand			a) täglich fällig		
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
darunter:				2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden ⁷⁾			
bei der Deutschen Bundesbank			a) Spareinlagen			
..... Euro				aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		
c) Guthaben bei Postgiroämtern		ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind				b) andere Verbindlichkeiten			
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			ba) täglich fällig		
darunter:				bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar			8)			
..... Euro				3. Verbriefte Verbindlichkeiten ⁹⁾			
b) Wechsel		a) begebene Schuldverschreibungen		
darunter:				b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		
bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar			darunter:			
..... Euro				Geldmarktpapiere		
3. Forderungen an Kreditinstitute ¹⁾				eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		
a) täglich fällig	 Euro			
b) andere Forderungen		4. Treuhandverbindlichkeiten		
4. Forderungen an Kunden ²⁾			darunter:			
darunter:				Treuhandkredite		
durch Grundpfandrechte gesichert			5. Sonstige Verbindlichkeiten		
Kommunalkredite			6. Rechnungsabgrenzungsposten ¹⁰⁾			
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				7. Rückstellungen			
a) Geldmarktpapiere				a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
aa) von öffentlichen Emittenten			b) Steuerrückstellungen		
darunter:				c) andere Rückstellungen		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank			11)			
..... Euro				8. Sonderposten mit Rücklagenanteil		
ab) von anderen Emittenten		9. Nachrangige Verbindlichkeiten		
darunter:				10. Genußrechtskapital		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank			darunter:			
..... Euro				vor Ablauf von zwei Jahren fällig		
b) Anleihen und Schuldverschreibungen			 Euro			
ba) von öffentlichen Emittenten			11. Fonds für allgemeine Bankrisiken		
darunter:				12. Eigenkapital			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank			a) gezeichnetes Kapital ¹²⁾		
..... Euro				b) Kapitalrücklage		
				c) Gewinnrücklagen ¹³⁾			
				ca) gesetzliche Rücklage		

*) An die Stelle der in diesem Formblatt verwendeten Währungsbezeichnung „Euro“ tritt bis zum 31. Dezember 1998 die Währungsbezeichnung „DM“; vgl. aber ab 1. Januar 1999 Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

noch Aktivseite				noch Passivseite			
	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro
bb) von anderen Emittenten		cb) Rücklage			
darunter:				für eigene Anteile		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank				cc) satzungsmäßige Rücklagen		
..... Euro				cd) andere Gewinnrücklagen	
c) eigene Schuldverschreibungen		d) Bilanzgewinn/Bilanzverlust	
Nennbetrag Euro							
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere						
3)							
7. Beteiligungen ⁴⁾						
darunter:							
an Kreditinstituten Euro							
an Finanzdienstleistungsinstituten Euro							
8. Anteile an verbundenen Unternehmen						
darunter:							
an Kreditinstituten Euro							
an Finanzdienstleistungsinstituten Euro							
9. Treuhandvermögen						
darunter:							
Treuhandkredite Euro							
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch						
11. Immaterielle Anlagewerte						
12. Sachanlagen						
13. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital						
darunter:							
eingefordert Euro							
14. Eigene Aktien oder Anteile						
Nennbetrag/gegebenenfalls rechnerischer Wert Euro							
15. Sonstige Vermögensgegenstände						
16. Rechnungsabgrenzungsposten ⁵⁾						
17. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						
Summe der Aktiva			=====	Summe der Passiva			=====
				1. Eventualverbindlichkeiten			
				a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		
				b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		
				c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	
				2. Andere Verpflichtungen			
				a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		
				b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		
				c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	

1) Folgende Arten von Instituten haben den Posten 3 Forderungen an Kreditinstitute in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

Realkreditinstitute:	„a) Hypothekendarlehen Euro	
	b) Kommunalkredite Euro	
	c) andere Forderungen	<u>..... Euro</u> Euro
	darunter:		
	täglich fällig	Euro	
	gegen Beleihung von Wertpapieren	Euro“	
Bausparkassen:	„a) Bauspardarlehen Euro	
	b) Vor- und Zwischenfinanzierungskredite Euro	
	c) sonstige Baudarlehen Euro	
	d) andere Forderungen	<u>..... Euro</u> Euro
	darunter:		
	täglich fällig	Euro“	

2) Folgende Arten von Instituten haben den Posten 4 Forderungen an Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

Realkreditinstitute:	„a) Hypothekendarlehen Euro	
	b) Kommunalkredite Euro	
	c) andere Forderungen	<u>..... Euro</u> Euro
	darunter:		
	gegen Beleihung von Wertpapieren	Euro“	
Bausparkassen:	„a) Baudarlehen		
	aa) aus Zuteilungen (Bauspardarlehen) Euro	
	ab) zur Vor- und Zwischenfinanzierung Euro	
	ac) sonstige	<u>..... Euro</u> Euro
	darunter:		
	durch Grundpfandrechte gesichert	Euro	
	b) andere Forderungen	<u>..... Euro</u>	<u>..... Euro“</u>

Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben in den Posten 4 Forderungen an Kunden in der Bilanz zusätzlich folgenden Darunterposten einzufügen:

„Warenforderungen

Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute, sofern letztere Skontroföhler im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Posten 4 Forderungen an Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„darunter:
an Finanzdienstleistungsinstitute

3) Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben nach dem Posten 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere in der Bilanz folgenden Posten einzufügen:

„6a. Warenbestand

4) Institute in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftliche Zentralbanken haben den Posten 7 Beteiligungen in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) Beteiligungen Euro	
darunter:		
an Kreditinstituten	Euro	
an Finanzdienstleistungsinstituten	Euro	
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	<u>..... Euro</u> Euro
darunter:		
bei Kreditgenossenschaften	Euro	
bei Finanzdienstleistungsinstituten	Euro“	

5) Realkreditinstitute haben den Posten 16 Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

„a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft Euro	
b) andere	<u>..... Euro</u> Euro“

6) Folgende Arten von Instituten haben den Posten 1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

Realkreditinstitute:	„a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe Euro	
	b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe Euro	
	c) andere Verbindlichkeiten	<u>..... Euro</u> Euro
	darunter:		
	täglich fällig	Euro	
	zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber		
	ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	Euro	
	und öffentliche Namenspfandbriefe	Euro“	
Bausparkassen:	„a) Bauspareinlagen Euro	
	darunter:		
	auf gekündigte Verträge	Euro	
	auf zugeteilte Verträge	Euro	
	b) andere Verbindlichkeiten	<u>..... Euro</u> Euro
	darunter:		
	täglich fällig	Euro“	

7) Realkreditinstitute haben den Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

- „a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe Euro
- b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe Euro
- c) Spareinlagen
 - ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten Euro
 - cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten Euro
- d) andere Verbindlichkeiten Euro
 - darunter:
 - täglich fällig Euro
 - zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe Euro
 - und öffentliche Namenspfandbriefe Euro“.

Bausparkassen haben statt des Unterpostens a Spareinlagen in der Bilanz folgenden Unterposten auszuweisen:

- „a) Einlagen aus dem Bauspargeschäft und Spareinlagen
 - aa) Bauspareinlagen Euro
 - darunter:
 - auf gekündigte Verträge Euro
 - auf zugeteilte Verträge Euro
 - ab) Abschlußeinlagen Euro
 - ac) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten Euro
 - ad) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten Euro

Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute, sofern letztere Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

- „darunter: gegenüber Finanzdienstleistungsinstituten Euro“.

8) Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben nach dem Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in der Bilanz folgenden Posten einzufügen:

- „2a. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten Euro“.

9) Realkreditinstitute haben den Posten 3 Verbriefte Verbindlichkeiten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

- „a) begebene Schuldverschreibungen
 - aa) Hypothekenspfandbriefe Euro
 - ab) öffentliche Pfandbriefe Euro
 - ac) sonstige Schuldverschreibungen Euro
- b) andere verbriefte Verbindlichkeiten Euro
 - darunter: Geldmarktpapiere Euro“.

Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben im Posten 3 Verbriefte Verbindlichkeiten zu dem Darunterposten 3b Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf folgenden zusätzlichen Darunterposten einzufügen:

- „aus dem Warengeschäft Euro“.

10) Realkreditinstitute haben den Posten 6 Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz wie folgt zu untergliedern:

- „a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft Euro
- b) andere Euro

11) Bausparkassen haben nach dem Posten 7 Rückstellungen in der Bilanz folgenden Posten einzufügen:

- „7a. Fonds zur baupartechnischen Absicherung Euro“.

12) Genossenschaften haben in der Bilanz beim Unterposten a gezeichnetes Kapital sowohl die Geschäftsguthaben der Genossen als auch die Einlagen stiller Gesellschafter auszuweisen.

13) Genossenschaften haben in der Bilanz an Stelle der Gewinnrücklagen die Ergebnisrücklagen auszuweisen und wie folgt aufzugliedern:

- „ca) gesetzliche Rücklage Euro
- cb) andere Ergebnisrücklagen Euro

Die Ergebnisrücklage nach § 73 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Beträge, die aus dieser Ergebnisrücklage an ausgeschiedene Genossen auszuzahlen sind, müssen vermerkt werden.

Formblatt 2 (Kontoform)*)

Gewinn- und Verlustrechnung

der
für die Zeit vom bis

Aufwendungen			Erträge		
	Euro*)	Euro	Euro	Euro*)	Euro
1. Zinsaufwendungen ¹⁾			1. Zinserträge aus ²⁾	
2. Provisionsaufwendungen ⁴⁾			a) Kredit- und Geldmarktgeschäften
3. Nettoaufwand aus Finanzgeschäften			b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen
6) 7)				2. Laufende Erträge aus	
4. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren
a) Personalaufwand				b) Beteiligungen ³⁾
aa) Löhne und Gehälter			c) Anteilen an verbundenen Unternehmen
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		3. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen
darunter: für Altersversorgung			4. Provisionserträge ⁵⁾
..... Euro				5. Nettoertrag aus Finanzgeschäften
b) andere Verwaltungsaufwendungen			6) 7)	
5. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			6. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			7. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			8. Sonstige betriebliche Erträge
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil
9. Aufwendungen aus Verlustübernahme			10. Außerordentliche Erträge
10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			11. Erträge aus Verlustübernahme
11. Außerordentliche Aufwendungen			12. Jahresfehlbetrag
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
13. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 6 ausgewiesen				
14. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne				
15. Jahresüberschuß				
Summe der Aufwendungen			Summe der Erträge

*) An die Stelle der in diesem Formblatt verwendeten Währungsbezeichnung „Euro“ tritt bis zum 31. Dezember 1998 die Währungsbezeichnung „DM“; vgl. aber ab 1. Januar 1999 Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

noch Gewinn- und Verlustrechnung (Kontoform)

	Euro	Euro
1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>.....</u>
3. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		<u>.....</u>
4. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		<u>.....</u>
a) aus der gesetzlichen Rücklage	
b) aus der Rücklage für eigene Anteile	
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	
d) aus anderen Gewinnrücklagen	<u>.....</u>	<u>.....</u>
5. Entnahmen aus Genußrechtskapital		<u>.....</u>
6. Einstellungen in Gewinnrücklagen		<u>.....</u>
a) in die gesetzliche Rücklage	
b) in die Rücklage für eigene Anteile	
c) in satzungsmäßige Rücklagen	
d) in andere Gewinnrücklagen	<u>.....</u>	<u>.....</u>
7. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals		<u>.....</u>
8. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		<u>.....</u>

- 1) Bausparkassen haben den Posten 1 Zinsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:
- | | | |
|----------------------------|-------------------|--------------|
| „a) für Bauspareinlagen | Euro | |
| b) andere Zinsaufwendungen | <u>..... Euro</u> | Euro“. |
- 2) Bausparkassen haben im Ertragsposten 1 den Unterposten a Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:
- | | | |
|---|-------------------|--------------|
| „aa) Bauspardarlehen | Euro | |
| ab) Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten | Euro | |
| ac) sonstigen Baudarlehen | Euro | |
| ad) sonstigen Kredit- und Geldmarktgeschäften | <u>..... Euro</u> | Euro“. |
- 3) Institute in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftliche Zentralbanken haben im Ertragsposten 2 den Unterposten b Laufende Erträge aus Beteiligungen in der Gewinn- und Verlustrechnung um die Worte „und aus Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ zu ergänzen.
- 4) Bausparkassen haben den Posten 2 Provisionsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:
- | | | |
|---|-------------------|--------------|
| „a) Provisionen für Vertragsabschluß und -vermittlung | Euro | |
| b) andere Provisionsaufwendungen | <u>..... Euro</u> | Euro“. |
- Institute, die Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Aufwandposten 2 Provisionsaufwendungen wie folgt zu untergliedern:
- | | | |
|-------------------------------|--------------|--|
| „davon: | | |
| a) Courtageaufwendungen | Euro | |
| b) Courtage für Poolausgleich | Euro“. | |
- 5) Bausparkassen haben den Posten 4 Provisionserträge in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:
- | | | |
|--|-------------------|--------------|
| „a) aus Vertragsabschluß und -vermittlung | Euro | |
| b) aus der Darlehensregelung nach der Zuteilung | Euro | |
| c) aus Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten | Euro | |
| d) andere Provisionserträge | <u>..... Euro</u> | Euro“. |
- Institute, die Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Ertragsposten 4 Provisionserträge wie folgt zu untergliedern:
- | | | |
|-------------------------------|--------------|--|
| „davon: | | |
| a) Courtageerträge | Euro | |
| b) Courtage aus Poolausgleich | Euro“. | |

- 6) Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben nach dem Aufwandposten 3 Nettoaufwand aus Finanzgeschäften oder nach dem Ertragsposten 5 Nettoertrag aus Finanzgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung folgenden Posten einzufügen:

„3a./5a. Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben Euro“.

- 7) Finanzdienstleistungsinstitute, sofern sie nicht Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes sind, haben anstatt des Aufwandpostens 3 Nettoaufwand aus Finanzgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung folgenden Posten aufzuführen:

„3. Aufwand aus Finanzgeschäften Euro“

und anstatt des Ertragspostens 5 Nettoertrag aus Finanzgeschäften folgenden Posten aufzuführen:

„5. Ertrag aus Finanzgeschäften Euro“.

Institute, die Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben anstatt des Aufwandpostens 3 Nettoaufwand aus Finanzgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Posten aufzuführen:

„3. Aufwand aus Finanzgeschäften Euro

davon:

a) Wertpapiere Euro

b) Futures Euro

c) Optionen Euro

d) Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften Euro“

und anstatt des Ertragspostens 5 Nettoertrag aus Finanzgeschäften folgende Posten aufzuführen:

„5. Ertrag aus Finanzgeschäften Euro

davon:

a) Wertpapiere Euro

b) Futures Euro

c) Optionen Euro

d) Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften Euro“.

Formblatt 3 (Staffelform)*)

Gewinn- und Verlustrechnung

der
für die Zeit vom bis

	Euro*)	Euro	Euro
1. Zinserträge aus ¹⁾			
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>.....</u>	
2. Zinsaufwendungen ²⁾		<u>.....</u>
3. Laufende Erträge aus			
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		
b) Beteiligungen ³⁾		
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>.....</u>
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen		
5. Provisionserträge ⁴⁾		
6. Provisionsaufwendungen ⁵⁾		<u>.....</u>
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften		
8. Sonstige betriebliche Erträge		
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter		
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>.....</u>	
darunter:			
für Altersversorgung Euro			
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>.....</u>
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen		
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>.....</u>
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>.....</u>
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme		
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>.....</u>
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		
20. Außerordentliche Erträge		

*) An die Stelle der in diesem Formblatt verwendeten Währungsbezeichnung „Euro“ tritt bis zum 31. Dezember 1998 die Währungsbezeichnung „DM“; vgl. aber ab 1. Januar 1999 Artikel 42 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

noch Gewinn- und Verlustrechnung (Staffelform)

	Euro*)	Euro	Euro
21. Außerordentliche Aufwendungen		
22. Außerordentliches Ergebnis	
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	
25. Erträge aus Verlustübernahme		
26. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		
27. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag		
28. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
29. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		
30. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus der gesetzlichen Rücklage		
b) aus der Rücklage für eigene Anteile		
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen		
d) aus anderen Gewinnrücklagen	
31. Entnahmen aus Genußrechtskapital		
32. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage		
b) in die Rücklage für eigene Anteile		
c) in satzungsmäßige Rücklagen		
d) in andere Gewinnrücklagen	
33. Wiederauffüllung des Genußrechtskapitals		
34. Bilanzgewinn / Bilanzverlust		

1) Bausparkassen haben im Ertragsposten 1 den Unterposten a Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:

„aa) Bauspardarlehen Euro	
ab) Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten Euro	
ac) sonstigen Baudarlehen Euro	
ad) sonstigen Kredit- und Geldmarktgeschäften Euro Euro“.

2) Bausparkassen haben den Posten 2 Zinsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:

„a) für Bauspareinlagen Euro	
b) andere Zinsaufwendungen Euro Euro“.

3) Institute in genossenschaftlicher Rechtsform und genossenschaftliche Zentralbanken haben im Ertragsposten 3 den Unterposten b Laufende Erträge aus Beteiligungen in der Gewinn- und Verlustrechnung um die Worte „und aus Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ zu ergänzen.

4) Bausparkassen haben den Posten 5 Provisionserträge in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:

„a) aus Vertragsabschluß und -vermittlung Euro	
b) aus der Darlehensregelung nach der Zuteilung Euro	
c) aus Bereitstellung und Bearbeitung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten Euro	
d) andere Provisionserträge Euro Euro“.

Institute, die Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Ertragsposten 5 Provisionserträge wie folgt zu untergliedern:

„davon:

- a) Courtageerträge Euro
- b) Courtage aus Poolausgleich Euro“.

5) Bausparkassen haben den Posten 6 Provisionsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt zu untergliedern:

- „a) Provisionen für Vertragsabschluß und -vermittlung Euro
- b) andere Provisionsaufwendungen Euro Euro“.

Institute, die Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben den Aufwandposten 6 Provisionsaufwendungen wie folgt zu untergliedern:

„davon:

- a) Courtageaufwendungen Euro
- b) Courtage für Poolausgleich Euro“.

6) Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben, haben nach dem Aufwand- oder Ertragsposten 7 Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung folgenden Posten einzufügen:

- „7a. Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben Euro“.

7) Finanzdienstleistungsinstitute, sofern sie nicht Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes sind, haben anstatt des Aufwand- oder Ertragspostens 7 Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Posten aufzuführen:

- „7a. Ertrag aus Finanzgeschäften Euro
- 7b. Aufwand aus Finanzgeschäften Euro“.

Institute, die Skontroführer im Sinne des § 8b Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes und nicht Einlagenkreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind, haben anstatt des Aufwand- oder Ertragspostens 7 Nettoertrag oder Nettoaufwand aus Finanzgeschäften in der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Posten aufzuführen:

- „7a. Ertrag aus Finanzgeschäften Euro

davon:

- aa) Wertpapiere Euro
- ab) Futures Euro
- ac) Optionen Euro
- ad) Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften Euro

- 7b. Aufwand aus Finanzgeschäften Euro

davon:

- ba) Wertpapiere Euro
- bb) Futures Euro
- bc) Optionen Euro
- bd) Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften Euro“.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 1998 – 2 BvL 64/93 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 Absatz 1 Nummer 4, § 5 Absatz 1 Nummer 7 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG), jeweils ab der für den Veranlagungszeitraum 1988 geltenden Fassung, sind insoweit mit dem Recht auf Chancengleichheit (Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes) unvereinbar und nichtig, als hiernach kommunale Wählervereinigungen und ihre Dachverbände – anders als politische Parteien und deren Gebietsverbände – körperschaftsteuerpflichtig sind.

§ 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d, § 3 Absatz 1 Nummer 10 Satz 1 Vermögensteuergesetz (VStG), jeweils in der für den Stichtag 1. Januar 1989 und die folgenden Stichtage geltenden Fassung, waren insoweit mit dem Recht auf Chancengleichheit (Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes) unvereinbar und nichtig, als hiernach kommunale Wählervereinigungen und ihre Dachverbände – anders als politische Parteien und deren Gebietsverbände – bis zum 31. Dezember 1996 vermögensteuerpflichtig waren.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 26. November 1998

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Bekanntmachung über die Übernahme der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten von Mitgliedern des Deutschen Bundestages

Vom 8. Dezember 1998

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat in seiner 2. Sitzung in Immunitätsangelegenheiten am 19. November 1998 gemäß § 107 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt laut Bekanntmachung vom 12. Februar 1998 (BGBl. I S. 428) geändert worden ist, die Übernahme der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB (Anlage 6 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) für die 14. Wahlperiode beschlossen.

Bonn, den 8. Dezember 1998

Der Direktor beim Deutschen Bundestag
Dr. Eickenboom

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 9. Dezember 1998

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Heimtextil
Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien“
vom 13. bis 16. Januar 1999 in Frankfurt am Main
2. „DOMOTEX HANNOVER '99
Weltmesse für Teppiche und Bodenbeläge“
vom 16. bis 19. Januar 1999 in Hannover
3. „Premiere – Beautyworld
Fachmesse für Parfümerie, Drogerie und Kosmetik“
vom 30. Januar bis 2. Februar 1999 in Frankfurt am Main
4. „Premiere – Paperworld
Fachmesse für Bürobedarf, Papier und Schreibwaren“
vom 30. Januar bis 3. Februar 1999 in Frankfurt am Main
5. „Premiere – Christmasworld
Fachmesse für Festschmuck, Floristik und Feuerwerk“
vom 30. Januar bis 3. Februar 1999 in Frankfurt am Main
6. „Premiere Licensingworld
Fachmesse für Lizenzen und Lizenzprodukte“
vom 30. Januar bis 3. Februar 1999 in Frankfurt am Main
7. „Premiere Schuh Düsseldorf 1999“
am 7. und 8. Februar 1999 in Düsseldorf
8. „Igedo Dessous & Beach Düsseldorf“
vom 7. bis 9. Februar 1999 in Düsseldorf
9. „cpd – Collections Premieren Düsseldorf“
vom 7. bis 10. Februar 1999 in Düsseldorf
10. „Contracting Leipzig
Internationale Messe für Lohnkonfektion, Vollimporte, Kooperation“
vom 13. bis 15. Februar 1999 in Leipzig
11. „HAUS – GARTEN – FREIZEIT“
vom 13. bis 21. Februar 1999 in Leipzig
12. „MODE MESSE LEIPZIG“
vom 13. bis 15. Februar 1999 in Leipzig
13. „mitteldeutsche handwerksmesse“
vom 18. bis 21. Februar 1999 in Leipzig
14. „Ambiente
Internationale Frankfurter Messe für Tischkultur und Küche, Geschenk-Ideen, Wohn- und Lichtkonzepte“
vom 19. bis 23. Februar 1999 in Frankfurt am Main
15. „Internationale Lederwarenmesse Frühjahr“
vom 20. bis 22. Februar 1999 in Offenbach
16. „EuroShop 99
Internationale Messe für Einrichtung, Werbung, Verkauf“
vom 20. bis 24. Februar 1999 in Düsseldorf
17. „KUNTEC
Internationale Fachmesse für Kunststofftechnik“
vom 2. bis 5. März 1999 in Leipzig
18. „TERRATEC
Internationale Fachmesse für Umwelttechnik und Energie“
vom 2. bis 5. März 1999 in Leipzig
19. „Musikmesse/Pro Light & Sound
Internationale Fachmesse für Musikinstrumente und Noten – Licht-, Ton- und Veranstaltungstechnik“
vom 3. bis 7. März 1999 in Frankfurt am Main
20. „cpd Follow up“
vom 7. bis 9. März 1999 in Düsseldorf
21. „10. Deutscher Ärztekongreß EUROMED“
vom 10. bis 13. März 1999 in Leipzig
22. „5. Interdisziplinärer Pflegekongreß“
vom 11. bis 13. März 1999 in Leipzig
23. „Werkstättenmesse '99“
vom 11. bis 13. März 1999 in Offenbach
24. „87. GDS 1999 – Internationale Schuhmesse Düsseldorf“
vom 11. bis 14. März 1999 in Düsseldorf
25. „GDS – Leather & Components 1999“
vom 12. bis 14. März 1999 in Düsseldorf
26. „cadeaux Leipzig
Fachmesse für Geschenk- und Wohnideen“
vom 13. bis 15. März 1999 in Leipzig
27. „CeBIT '99 – World Business Fair
Office Automation. Information Technology. Telecommunications“
vom 18. bis 24. März 1999 in Hannover
28. „Internationale Handwerksmesse München
51. Messe des Handwerks und für das Handwerk“
vom 18. bis 24. März 1999 in München
29. „ProWein
Internationale Fachmesse für Weine und Spirituosen“
vom 21. bis 23. März 1999 in Düsseldorf
30. „ISH
Internationale Leitmesse für Haus- und Gebäudetechnik“
vom 23. bis 27. März 1999 in Frankfurt am Main

31. „LEIPZIGER BUCHMESSE und Leipziger Antiquariatsmesse“ vom 25. bis 28. März 1999 in Leipzig
32. „BEAUTY INTERNATIONAL Internationale Fachmesse für angewandte Kosmetik“ vom 26. bis 28. März 1999 in Düsseldorf
33. „Auto Mobil International mit Fachausstellung AMITEC für Fahrzeugteile, Werkstatt- und Tankstellenausrüstungen“ vom 10. bis 18. April 1999 in Leipzig
34. „Internationales Techtexil-Symposium Internationales Symposium für technische Textilien, Vliesstoffe und textilmarmierte Werkstoffe“ vom 12. bis 14. April 1999 in Frankfurt am Main
35. „Techtexil Internationale Fachmesse für technische Textilien und Vliesstoffe“ vom 13. bis 15. April 1999 in Frankfurt am Main
36. „Interstoff Fabrics and Trends for Fashion & Performance“ vom 13. bis 15. April 1999 in Frankfurt am Main
37. „Fur & Fashion Internationale Leitmesse für Mode aus Pelz und Leder“ vom 15. bis 18. April 1999 in Frankfurt am Main
38. „top – Perspektiven für Frauen“ vom 15. bis 18. April 1999 in Düsseldorf
39. „Modforum Offenbach Herbst/Winter“ vom 17. bis 19. April 1999 in Offenbach
40. „HANNOVER MESSE '99“ vom 19. bis 24. April 1999 in Hannover
41. „Art Frankfurt Die Messe zum Thema Kunst“ vom 22. bis 26. April 1999 in Frankfurt am Main
42. „GEObit Internationale Fachmesse für raumbezogene Informationstechnologie und Geoinformatik“ vom 4. bis 7. Mai 1999 in Leipzig
43. „Marketing Services Internationale Fachmesse für Werbung und Marketing“ vom 5. bis 8. Mai 1999 in Frankfurt am Main
44. „interpack 99 15. Internationale Messe für Packmittel, Verpackungs- und Süßwarenmaschinen“ vom 6. bis 12. Mai 1999 in Düsseldorf
45. „LIGNA^{plus} Hannover '99 Weltmesse für die Forst- und Holzwirtschaft“ vom 10. bis 15. Mai 1999 in Hannover
46. „Infobase Internationale Messe für Information und Kommunikation“ vom 18. bis 20. Mai 1999 in Frankfurt am Main
47. „KIDS DAYS – Kindertage Leipzig“ vom 28. bis 30. Mai 1999 in Leipzig
48. „V4U – visions for you Visions of Existence – Information und Service Visions of Senses – Fun und Sport“ vom 28. bis 30. Mai 1999 in Leipzig
49. „INTERHOSPITAL/INTERFAB 1999 Internationale Fachmesse für das Krankenhaus und die ambulante Versorgung“ vom 8. bis 11. Juni 1999 in Hannover
50. „GEOSPECTRA 1999 Internationale Fachmesse für Geotechnologie und Angewandte Geowissenschaften“ vom 9. bis 15. Juni 1999 in Düsseldorf
51. „GIFA 99 9. Internationale Gießerei-Fachmesse mit CIATF Technocal Forum“ vom 9. bis 15. Juni 1999 in Düsseldorf
52. „MINETIME 99 5. Weltmesse für Bergbau-Technologie mit Internationalem Kongreß“ vom 9. bis 15. Juni 1999 in Düsseldorf
53. „METEC 99 5. Internationale Metallurgie-Fachmesse mit Kongreß“ vom 9. bis 15. Juni 1999 in Düsseldorf
54. „THERMPROCESS 99 7. Internationale Fachmesse für Industrieöfen und wärmetechnische Produktionsverfahren mit Technologie-Forum“ vom 9. bis 15. Juni 1999 in Düsseldorf
55. „Premiere Schuh Düsseldorf 1999“ am 1. und 2. August 1999 in Düsseldorf
56. „Igedo Dessous & Beach Düsseldorf“ vom 1. bis 3. August 1999 in Düsseldorf
57. „cpd – Collections Premierien Düsseldorf“ vom 1. bis 4. August 1999 in Düsseldorf
58. „Contracting Leipzig Internationale Messe für Lohnkonfektion, Vollimporte, Kooperation“ vom 7. bis 9. August 1999 in Leipzig
59. „MODE MESSE LEIPZIG“ vom 7. bis 9. August 1999 in Leipzig
60. „Tendance Internationale Frankfurter Messe für Tischkultur und Küche, Geschenk-Ideen, Wohn- und Lichtkonzepte“ vom 27. bis 31. August 1999 in Frankfurt am Main
61. „Internationale Lederwarenmesse Herbst“ vom 28. bis 30. August 1999 in Offenbach
62. „MIDORA Internationale Uhren- und Schmuckmesse Leipzig“ vom 28. bis 30. August 1999 in Leipzig
63. „COMFORTEX Fachmesse für textile Raumgestaltung“ vom 3. bis 5. September 1999 in Leipzig
64. „cpd Follow up“ vom 5. bis 7. September 1999 in Düsseldorf
65. „88. GDS 1999 – Internationale Schuhmesse Düsseldorf“ vom 9. bis 12. September 1999 in Düsseldorf
66. „GDS – Leather & Components 1999“ vom 10. bis 12. September 1999 in Düsseldorf
67. „cadeaux Leipzig Fachmesse für Geschenk- und Wohnideen“ vom 11. bis 13. September 1999 in Leipzig

68. „IAA
Internationale Automobil-Ausstellung für Personen-
wagen und Motorräder“
vom 16. bis 26. September 1999 in Frankfurt am Main
69. „digiMedia 1999
Internationale Fachmesse mit Kongreß Publishing,
Marketing, Kommunikation“
vom 22. bis 25. September 1999 in Düsseldorf
70. „IMMOBILIENMESSE LEIPZIG“
vom 24. bis 26. September 1999 in Leipzig
71. „NORD BACK '99
Fachmesse für das Bäcker- und Konditorenhand-
werk“
vom 25. bis 28. September 1999 in Hannover
72. „BIOTECHNICA '99
Internationale Fachmesse für Biotechnologie“
vom 5. bis 7. Oktober 1999 in Hannover
73. „MODELL & HOBBY
Ausstellung für Modellbau und kreatives Gestalten“
vom 7. bis 10. Oktober 1999 in Leipzig
74. „Frankfurter Buchmesse“
vom 13. bis 18. Oktober 1999 in Frankfurt am Main
75. „INTERKAMA '99
14. Internationale Fachmesse für industrielle Kommu-
nikation, Automatisierung, Mess- und Analysentechni-
k“
vom 18. bis 23. Oktober 1999 in Düsseldorf
76. „Baufach Leipzig“
vom 20. bis 24. Oktober 1999 in Leipzig
77. „Modeforum Offenbach Frühjahr/Sommer“
vom 23. bis 25. Oktober 1999 in Offenbach
78. „A+A 99
Internationale Fachmesse für Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin“
vom 2. bis 5. November 1999 in Düsseldorf
79. „REHA INTERNATIONAL
Fachmesse für behinderte Menschen“
vom 3. bis 6. November 1999 in Düsseldorf
80. „BIK
Fachmesse für Telekommunikation und Computer“
vom 3. bis 5. November 1999 in Leipzig
81. „INNOVATION
Fachmesse für Forschung und Entwicklung“
vom 3. bis 6. November 1999 in Leipzig
82. „AGRITECHNICA '99
Internationale DLG-Fachausstellung für Landtechnik“
vom 7. bis 13. November 1999 in Hannover
83. „GÄSTE '99 – Internationale Fachmesse für Gastro-
nomie, Hotellerie und Gemeinschaftsverpflegung“
vom 14. bis 18. November 1999 in Leipzig

II.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen vom 10. September 1998 (BGBl. I S. 2877) bezeichnete Veranstaltung

„50. Spielwarenmesse International
Toy Fair Nürnberg 1999“,

die in der Zeit vom 4. bis 10. Februar 1999 in Nürnberg stattfinden sollte, wird nunmehr vom 3. bis 10. Februar 1999 stattfinden.

Die in derselben Bekanntmachung bezeichnete Veranstaltung

„Fashion on Top Herbst“,

die in der Zeit vom 22. bis 25. Juli 1999 in Köln stattfinden sollte, wird nunmehr vom 29. Juli bis 1. August 1999 stattfinden.

Die in derselben Bekanntmachung bezeichnete Veranstaltung

„Herren-Mode-Woche Herbst
Internationale Herren-Mode-Messe Köln“,

die in der Zeit vom 23. bis 25. Juli 1999 in Köln stattfinden sollte, wird nunmehr vom 30. Juli bis 1. August 1999 stattfinden.

Die in derselben Bekanntmachung bezeichnete Veranstaltung

„Inter-Jeans Herbst
Internationale Sportswear- und Young-Fashion-Messe“,

die in der Zeit vom 23. bis 25. Juli 1999 in Köln stattfinden sollte, wird nunmehr vom 30. Juli bis 1. August 1999 stattfinden.

Bonn, den 9. Dezember 1998

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schmid-Dwertmann

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 48, ausgegeben am 26. November 1998

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung (Revision 2) des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	2923
5. 10. 98	Bekanntmachung zur Vereinbarung über die Geltung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen für das Informationszentrum der Vereinten Nationen in Bonn	2928
9. 10. 98	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2928
9. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts	2930
12. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-chinesischen Abkommens über den Seeverkehr und über das Außerkrafttreten des Vorgängerabkommens	2931
12. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	2931
12. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu	2932
12. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Donauschutzübereinkommens	2934
12. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	2934
13. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Vertrags über den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Altenheim und Eschau	2935
13. 10. 98	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Nürnberg – Praha/Prag	2935
13. 10. 98	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verkehrswesen der Tschechischen Republik und dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindung Berlin – Praha/Prag – Wien	2937
13. 10. 98	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Zulaufes zur neuen Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT) in der Schweiz	2939
13. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	2942
13. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	2943
14. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	2944
14. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht sowie des Zusatzprotokolls hierzu	2945
14. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks	2946

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	2947
19. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zum deutsch-lettischen Abkommen über die gegenseitige Steuerbefreiung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr sowie des Abkommens selber	2947
19. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	2948
19. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Protokolls zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen	2948
20. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	2949
20. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	2949
21. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und über das Außerkrafttreten des Vorgängerabkommens	2950
21. 10. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	2950
5. 11. 98	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen	2951
5. 11. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	2952

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20. 11. 98 Verordnung (EG) Nr. 2509/98 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zur Versorgung der Kanarischen Inseln im Rahmen des Verfahrens der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2310/98	L 313/3	21. 11. 98
20. 11. 98 Verordnung (EG) Nr. 2510/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu im voraus festgesetzten Preisen	L 313/9	21. 11. 98
20. 11. 98 Verordnung (EG) Nr. 2511/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2144/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft	L 313/12	21. 11. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
20. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2512/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 313/15	21. 11. 98
20. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2513/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen	L 313/16	21. 11. 98
23. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2515/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1209/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen des Vereinigten Königreichs zu im voraus festgesetzten Preisen an die Streitkräfte	L 314/3	24. 11. 98
24. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2521/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette und zur Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung	L 315/12	25. 11. 98
25. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2527/98 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ⁽¹⁾	L 317/14	26. 11. 98
	(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
25. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2528/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/94 zur Festsetzung der regionalen Grundflächen im Rahmen der Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 317/19	26. 11. 98
Andere Vorschriften			
24. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2526/98 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 317/8	26. 11. 98
23. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates über die Auferlegung einer Mindestreservspflicht durch die Europäische Zentralbank	L 318/1	27. 11. 98
23. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen	L 318/4	27. 11. 98